

Inhalt

Aufsätze

- Aktuelle Mietwagen-Rechtsprechung des BGH und der Instanzen
RDiplom-Jurist Joachim Wenning Seite 22
- Wenn der Mieter den Mietwagen nur für wenige Kilometer pro Tag genutzt hat
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 25
- Winterreifen als Bestandteil der Mietwagenrechnung im Schadenersatzrecht
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 27

Rechtsprechung

1. Schätzung mit Schwacke 2010, Zweitfahrergebühr und Eigensparnisabzug
Oberlandesgericht Stuttgart, 13 U 159/12, Urteil vom 16.05.2013
(Vorinstanz Landgericht Stuttgart 16 O 16/12) Seite 28
2. Schätzung des Normaltarifs auf Basis Schwacke 2003
zuzüglich jährlichem Zuschlag
Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.11.2012, Az. 6 U 23/12
Landgericht Braunschweig 9 S 166/11 vom 10.04.2013
(Vorinstanz Amtsgericht Salzgitter 23 C 610/10 vom 01.03.2011) Seite 35

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 37

Kurz und Praktisch Seite 39

Herausgeber

Ernst Bayer, *Bonn*
Michael Brabec, *Berlin*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Marion Rupp, *Pforzheim*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Ein altes Thema, noch immer aktuell: Der Eigensparnisabzug bei der Mietwagenkostenerstattung

Vor ziemlich genau zwanzig Jahren – die Studie von Prof. Meinig, Bamberg, war damals gerade bekannt geworden – hat der Verfasser die Frage des Eigensparnisabzuges bei den Mietwagenkosten bereits thematisiert.¹

Die Fragestellung ist bis heute virulent: Muss sich der Geschädigte im Rahmen des Vorteilsausgleiches ersparte Eigenkosten entgegenhalten lassen, wenn er die unfallbedingten Mietwagenkosten erstattet verlangt? Wenn ja: Wie sind die zu ermitteln und zu beziffern?¹

Was in der Werkstatt steht, verschleißt nicht

Im Grundsatz ist nachvollziehbar, dass das verunfallte Fahrzeug während der Instandsetzung geschont wird. Auch der (weitere) Verschleiß eines ersatzweise gekauften Neu- oder Gebrauchtwagens beginnt bei der Ersatzbeschaffung erst nach Beendigung der Mietwagennutzung. Um die Kilometer, die der Geschädigte mit dem Mietwagen zurücklegt, hält sein eigenes Auto, wenn man es ganz schlicht ausdrücken möchte, länger. Und auch periodisch wiederkehrende Kosten werden um die mit dem Mietwagen gefahrenen Kilometer nach hinten verschoben. Die neuen Reifen, die neuen Bremsbeläge oder gar Bremscheiben braucht man ebenso um diese Kilometer später, und um diese Kilometer später kann man zur Inspektion fahren.

Mit diesen und ähnlichen Überlegungen greift die Rechtsprechung zum pauschalierten Vorteilsausgleich, wenn der Geschädigte ein Fahrzeug gleicher Größenklasse angemietet hat.

Die gute alte „Eine Klasse kleiner“ – Regel erwuchs in Rechtsprechung

Allerdings hält die Rechtsprechung nahezu ausnahmslos einen alten Grundsatz aus den seligen Zeiten der Preisempfehlung hoch, auf die sich seinerzeit der Autovermieterverband BAV und der Vorläufer des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft einigen konnten und die 1991 auslief: Wenn der Geschädigte einen Mietwagen nimmt, der eine Klasse kleiner ist, als sein beschädigtes Fahrzeug, hat er mit dieser Maßnahme die Eigensparnis kompensiert. Er ist dann dem Schädiger durch die Wahl des kleineren und entsprechend billigeren Mietwagens überpflichtig so weit entgegengekommen, dass letzterer mindestens den Betrag, den er als Eigensparnis gegenrechnen dürfte, bereits vorab eingespart hat..

Aber: Eine Klasse kleiner wegen Alters des beschädigten Fahrzeugs?

Es gibt jedoch eine Fallgruppe, die aus dem Rahmen fällt: Wenn das unfallbeschädigte Fahrzeug älter als fünf Jahre ist, bei manchen Gerichten älter als zehn Jahre, bei wieder anderen Gerichten einzelfallabhängig, stehen einzelne Gerichte auf dem Standpunkt: Weil der Geschädigte sein beschädigtes älteres Objekt durch einen – wie üblich – nahezu neuen Mietwagen zeitweise ersetzt, müsse er dem Alter seines Fahrzeugs dadurch Rechnung tragen, dass er von vornherein nur einen kleineren Mietwagen nehmen dürfe.² Diese Rechtsprechung lehnt sich an die Rechtsprechung zur Nutzungsausfallentschädigung an,³ was allerdings zweifelhaft ist. Denn der abstrakte Nutzungsausfallsschaden ist nicht mit dem konkret abzurechnenden Schaden bei der Mietwagennutzung zu vergleichen. Immerhin kann es ja Gründe geben, einen gleich großen Wagen dringend zu brauchen, wie zum Beispiel die Anzahl der Sitze bei einem Van für die große Familie oder die mögliche Anhängelast. Jedoch darf man prognostizieren, dass der BGH, käme ein solcher Fall zu ihm, sowohl die eine wie die andere Auffassung als vom Ermessen des Tatrichters gedeckt durchwinken würde.

In diesen Gerichtsbezirken wird durch die „eine Nummer kleiner“ – Anmietung dann nur der Altersunterschied zwischen dem geschädigten und dem als Ersatz angemieteten Fahrzeug kompensiert und folglich nicht der Eigensparnisabzug aufgewogen.

Keine Eigensparniskompensation unter 1.000 km Fahrstrecke

Wenn der Geschädigte mit dem Mietwagen nur eine relativ kurze Strecke zurückgelegt hat, gilt es Folgendes zu beachten: Schadenrechtlich dürfen nur solche Vorteile ausgeglichen werden, die beim Geschädigten auch wirtschaftlich spürbar entstehen. Rein theoretische Vorteile, die dem Geschädigten im Ergebnis wirtschaftlich nichts bringen, werden nicht ausgeglichen.

Beispielsweise bei der neu-für-alt – Bemessung ist diese Erkenntnis das tägliche Brot: Der Geschädigte hat wirtschaftlich nichts davon, dass sein repariertes Auto nun einen neuen Kotflügel hat. Denn bei normalem Verlauf der Dinge hätte er den Kotflügel nie erneuern müssen. Allenfalls bei Teilen, die der Geschädigte alsbald auf eigene Kosten hätte erneuern müssen, kommt eine wirtschaftlich spürbare Wirkung „im Portemonnaie des Geschädigten“ in Betracht. Wenn ein Verschleißteil in der Nähe der Verschleißgrenze ist, ist bei dessen unfallbedingter Erneuerung ein ausgleichender Vorteil gegeben. Wenn aber Reifen, die im Alltagsbetrieb mehr als 50.000 km Haltbarkeit bis zur Verschleißgrenze aufweisen, bei einer Laufleistung von nur 2.500 km nach deren routinemäßiger Erneuerung unfallbedingt abermals erneuert werden, ist der Vorteil so klein und in zeitlich so weiter Ferne, dass ein Abzug nicht in Betracht kommt.⁴

Und so sehen es viele Gerichte auch bei der Mietwagennutzung. Hat der Geschädigte mit dem Mietwagen zum Beispiel 260 Kilometer zurückgelegt, wird man nicht ernsthaft behaupten können, dass er nun etwa 260 Kilometer später neue Reifen kauft. Gerade der Kauf neuer Reifen ist oft mit dem Wechsel von Winter- auf Sommerreifen oder umgekehrt verbunden. Selbst wenn die vor dem Winter abmontierten Sommerreifen im Frühjahr noch für 1.000 oder 2.000 Kilometer taugen, werden die Reifen erneuert, um den abermaligen Arbeitsaufwand zu ersparen. Auch ein Ölwechsel- oder Inspektionsintervall wird in der Regel nicht kilometergenau eingehalten. Wenn es zum Beispiel bei 60.000 km erreicht ist, wird um diesen Kilometerstand herum, vielleicht etwas darunter, vielleicht etwas darüber, der Termin mit der Werkstatt vereinbart. Dass der Halter diesen Termin nun um genau 260 km verschiebt, ist alles andere als lebensnah.

Bei nur geringer mit dem Mietwagen zurückgelegter Fahrstrecke bleiben die wirtschaftlichen Vorteile des Geschädigten durch die Nutzung des Mietwagens also im Bereich der Theorie.

Wo nun die Grenze zwischen nur theoretischer und tatsächlich wirtschaftlich spürbarer Eigensparnis zu ziehen ist, kann mit einem für die praktische Handhabung erträglichen Aufwand wohl nur mit Hilfe des § 287 Abs. 2 ZPO über den richterlichen Daumen gepeilt ermittelt werden.

Weit verbreitet und richtig hält die Rechtsprechung⁵ einen Eigensparnisabzug bei den Mietwagenkosten erst dann für angemessen, wenn der Geschädigte mindestens 1.000 km mit dem Mietwagen gefahren ist.

Aber wenn, dann wie?

Wenn aber bei klassengleicher Anmietung und bei einer Mietwagennutzung jenseits der 1.000 Kilometer ein Eigensparnisabzug vorzunehmen ist oder wenn ein Gericht den Abzug auch unter einer Mietwagenstrecke von 1.000 km vornimmt, stellt sich die Frage, wie dieser Abzug für das Massengeschäft tauglich der Höhe nach zu bestimmen ist.

Ein jeweils individuell zu erstellendes Eigensparnisgutachten stünde in keinem auch nur annähernd sinnhaften Zusammenhang zur Höhe des zu ermittelnden Betrages. Eine Pauschalierung ist also nicht nur von § 287 Abs. 2 ZPO gedeckt, sondern geradezu geboten und von daher auch die gerichtliche Alltagspraxis.

Wohl unumstößlich geht die Praxis der Instanzgerichte in der Weise vor, dass sie einen prozentual pauschalierten Anteil der Mietwagenkosten in Abzug bringt. Auf

den ersten Blick mag das nicht überzeugen, weil die am eigenen Fahrzeug ersparten Kosten nicht durch die Mietwagenrechnung ausgedrückt werden. Denn wenn der Versicherer seinen – wenn es ihn denn gibt – 29 Euro-Mietwagen durchsetzt, sind x Prozent davon weit weniger Geld als wenn der gleiche Mietwagen für einen Marktpreis von 79 Euro täglich abgerechnet wird. Bei für das Beispiel unterstellten 5 Prozent Eigensparnisabzug wären das in dem einen Anmietfall 1,45 Euro und in dem anderen 3,95 Euro je Miettag. Und wenn der Preis in Dreitages-, Wochen- oder gar Monatsschritten degressiv wird, sinkt der Abzugsbetrag proportional mit. Die Ersparnis des Geschädigten durch die für ihn erst um die gefahrenen Kilometer herausgeschoben entstehenden Verschleißbeseitigungskosten bleibt aber jeweils gleich.

Genau genommen ist ein prozentualer Abzug vom Anspruch auf Mietwagenkostenerstattung ein systematisch falscher Ansatz. Eine Tabelle über ersparte Eigenkosten pro Kilometer hat sich dennoch nicht durchgesetzt.

Trotz des systematisch falschen Ansatzes kann (und wird, alles andere wäre illusorisch) es für das Massengeschäft der außergerichtlichen und gerichtlichen Unfallschadenabwicklung beim pauschalierten prozentualen Abzug von den zu erstattenden Mietwagenkosten bleiben.

Da allerdings müssen die Schätzungen der tatsächlichen Entwicklung Rechnung tragen.

Als diese Rechtsprechung begann, wurden regelmäßig 15 oder 10 Prozent des Erstattungsbetrages als Vorteilsausgleich gegengerechnet. In jenen Jahren allerdings lag die Haltbarkeit von Pkw in der Größenordnung von 100.000 km, Ölwechsel- und Zündkerzenenerneuerungsintervalle von maximal 5.000 km waren zu Käfers Zeiten die Regel, und spätestens bei jedem zweiten Tankvorgang musste auch Motoröl nachgefüllt werden. Jeden Winter musste bei wassergekühlten Fahrzeugen der Kühlerfrostschutz erneuert werden, weil er sich über den Sommer mit dem bei den nicht dichten Kühlsystemen sich verflüchtigen – und regelmäßig aufzufüllenden – Kühlwasser verdampfte. Und immer wieder mussten Auspufftöpfe, Wasserpumpen, Kupplungen und ähnliche Teile, die damals schnell verschlissen, erneuert werden.

Heute geht die kaufrechtliche Rechtsprechung bei Pkw wie selbstverständlich von einer Haltbarkeitserwartung von 250.000 km und mehr aus.⁶ Inspektionsintervalle von mindestens 25.000 km sind an der Tagesordnung, zwischen den Inspektionen muss in der Regel kein Öl aufgefüllt werden, die Kühlsysteme sind verdunstungsfrei dicht, die Frostschutzmischung im System hält also über viele Jahre. Und im Normalfall hält ein Auspuff heute ein Autoleben lang, die Kupplung ebenso.

Damit drängt es sich auf, dass sich die „ersparten Kilometer“ in Relation zu den Routineserviceintervallen und zum Fahrzeugleben insgesamt ganz eklatant weniger wirtschaftlich auswirken, als das früher der Fall war.

Ein konkretes Beispiel

Ein Beispiel verdeutlicht, wie sehr der überkommene 15 prozentige Eigensparnisabzug neben der Sache liegt. Man nehme einen gut ausgestatteten Passat Highline, 140 PS, Baujahr 2008, Neupreis damals um die 30.000 Euro, Zeitwert heute ca. 10.000 Euro, Laufleistung 90.000 km, also 15.000 km per anno.

Für zwei Wochen und 575 km (entspricht der zeitanteiligen Jahresfahrleistung von 15.000 km) wird ein Mietwagen unfallbedingt benötigt, der kostet mit allen Nebenpositionen 1.000 Euro. Davon würden dann 150 Euro als Eigensparnis abgezogen.

Aber was erspart der Geschädigte denn? Sein eigenes Auto hat nun 575 km weniger Laufleistung. Wenn man jedoch ein Fahrzeug mit 90.000 km bewertet und eines mit 90.575 km oder auch mit 91.000 km, wird der Unterschied kaum messbar sein.

Die Fixkosten des Autos laufen während der Reparatur weiter, die Treibstoffkosten verlagern sich auf das Mietfahrzeug, gehen aber auch aus der Tasche des Geschädigten.

So bleiben nur die variablen Kosten. Die nächste Inspektion kann er um 575 Km herauschieben. Den nächsten Reifenwechsel und die nächsten Bremsbeläge auch. Bei angenommenen 600 Euro für eine große Inspektion, 400 Euro für den Satz Reifen und sogar 600 Euro für Bremsbeläge und –scheiben steht ein Gesamtvolumen von 1.600 Euro an. Das wird aber bei der angenommenen Laufleistung nicht jedes Jahr fällig. Die Reifen halten mindestens drei Jahre, die Bremsen auch. Davon kann auf das Jahr gerechnet ein Drittel angesetzt werden, das sind dann runde 330 Euro im Jahr. Hinzu kommt eine „halbe“ Inspektion, denn die dürfte im Zweijahresrhythmus anfallen. Das sind dann weitere 300 Euro per anno.

Packt man noch ein paar Unwägbarkeiten obendrauf, kann man die 630 Euro gestrost auf einen glatten Tausender aufrunden. Und nun geht es um 1/26 davon, nämlich um die Fahrleistung von zwei von 52 Wochen. Das sind weniger als 40 Euro.

Zugegeben, die Zahlen sind mehr oder weniger aus der Kostenerfahrung heraus über den Daumen gepeilt. Aber es geht ja nur um die überschlägige Kontrolle einer Schätzung.

Dieses Beispiel illustriert, dass die tradierte Übernahme der Eigensparnisschätzung aus früheren Zeiten mit der Größenordnung von 15 Prozent die Verhältnisse angesichts der deutlich gedehnten Serviceintervalle und der auf das doppelte und dreifache gestiegenen Lebenserwartung der Fahrzeuge nicht mehr trifft. Eine Eigensparnisschätzung in der Größenordnung von 3⁷ oder höchstens 5 Prozent der Mietwagenkosten liegt deutlich näher an der Realität.

1) Eigensparnis bei Mietwagenkosten ZfS 1993, S. 400

2) Exemplarisch AG Baden-Baden, Urteil vom 09.09.2011 – 1 C 129/11; AG Buchen, Urteil vom 22.12.2011 – 1 C 362/11; AG Erlangen, Urteil vom 17.10.2011 – 5 C 1215/11

3) So z.B. BGH, Urteil vom 25.01.05 – VI ZR 112/04: 9 ½ Jahre alter Pkw, eine Gruppe abgestuft

4) AG Köthen, Urteil vom 11.7.2005 – 8 C 252/05

5) OLG Zweibrücken, Urteil vom 29.06.2005 – 1 U 9/05; LG Gera, Urteil vom 30.04.2008 – 1 S 339/07; LG Landau, Urteil vom 15.02.1993 – 1 S 168/93; LG Passau, Urteil vom 16.08.2006 – 4 S 81/06; AG Buchen, Urteil vom 21.09.2009 – 1 C 253/09 (sogar bei 1.368 km); AG Eggenfelden, Urteil vom 23.09.2009 – 3 C 541/09; AG Gießen, Urteil vom 20.12.2002 – 41 C 1225/01; AG Gummersbach, Urteil vom 09.02.2009 – 10 C 132/08; AG Freyung, Urteil vom 23.08.2007 – C 119/07; AG Kandel, Urteil vom 24.08.2007 – 1 C 387/05; AG Köln, Urteil vom 19.01.2010 – 264 C 400-09; AG Landau an der Isar, Urteil vom 08.11.2006 – 1 C 253/06; AG Landau in der Pfalz, Urteil vom 26.02.2007 – 2 C 1122/06; AG Ludwigshafen, Urteil vom 30.11.2009 – 2k C 478/09; AG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 10.6.2010 – 35/10; AG Regensburg, Urteil vom 08.01.2008 – 7 C 3139/07; AG Speyer, Urteil vom 19.12.2008 – 1 S 339/07; AG Worms, Urteil vom 26.03.2010 – 2 C 279/09.

Das AG Arnsberg, Urteil vom 27.08.2008 – 3 C 339/07 hat sich zwar nicht auf eine Obergrenze festgelegt, jedoch auch den Eigensparnisabzug wegen geringer Fahrstrecke mit dem Mietwagen verworfen. Ebenso hat das AG Siegen mit Urteil vom 10.02.2010 – 14 C 1692/09 einen Eigensparnisabzug bei 311 km Fahrtstrecke abgelehnt.

6) Exemplarisch LG Köln, Urteil vom 24.06.2009 – 28 O 11/07

7) Siehe Urteil des LG Bayreuth 12 S 86/12 vom 24.10.2012, Seite 10 in dieser Ausgabe

■ Wenn der Mietvertrag keinen bezifferten Preis enthält

Eine nennenswerte Anzahl der regelmäßig vom BAV ausgewerteten Urteile befasst sich mit der Fragestellung einer Mietvertragsurkunde, die keine Preisnennung enthält, in der also das Feld für den Mietzins offengelassen wurde.

Routinemäßig folgt dabei vom beklagten Versicherer der Einwand: Weil der Vertrag keine Preisnennung enthalte, sei er nicht wirksam abgeschlossen, mithin nichtig. Deshalb schulde der Mieter dem Vermieter keinen Mietzins. Folglich könne der Mieter in seiner Rolle als Geschädigter – oder der Vermieter aus abgetretenem Recht des Geschädigten – vom Versicherer keine Mietkostenerstattung verlangen.

Klare gesetzliche Regelung im BGB

Dieser Einwand ist nicht tragfähig. Denn das BGB sieht Verträge ohne Preisnennung ausdrücklich vor. Dafür gibt es § 315 BGB.¹ In einem solchen Fall darf der Preis vom Leistungserbringer im Rahmen des Üblichen festgelegt werden. Über die Stränge schlagen darf er dabei aber nicht. Denn wenn der einseitig festgelegte Preis den Rahmen des Üblichen sprengt, ist die Preisbestimmung nicht verbindlich. Das ergibt sich aus § 315 Abs. 3 BGB.

Im Dienstvertragsrecht und im Werkvertragsrecht gibt es die ausdrückliche Regelung in § 612 Abs. 2 bzw. § 632 Abs. 2 BGB, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Zwar gibt es diese Regelung im Mietrecht nicht ausdrücklich. Doch ist die Definition der Miete die „Gebrauchsüberlassung auf Zeit gegen Geld“.

Analoge Anwendung der §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB

Deshalb wenden die Gerichte die genannten Paragraphen im Mietrecht analog an. So heißt es beim LG Görlitz:² „Mit ihrem Einwand, mangels Einigung über den Mietzins sei ein wirksamer Automietvertrag zwischen dem Kläger und dem Autohaus XYZ nicht zustande gekommen, kann die Beklagte nicht durchdringen. Soweit zwischen dem Autohaus XYZ und dem Kläger bei Übergabe des Mietwagens keine Absprache über die Höhe des Mietzins getroffen wurde, gilt die angemessene bzw. ortsübliche Miete als vereinbart. Die ist entsprechend § 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu bestimmen.“

Das ist eine völlig lebensnahe Rechtsprechung. Rund um die Unfallabwicklung gibt es eine Vielzahl von Beispielen, bei denen eine Vorabfestlegung des Preises weder übliche Praxis noch möglich ist. Bei Abschleppvorgängen ist der Geschädigte manchmal gar nicht mehr an der Unfallstelle, sondern schon im Krankenwagen. Und bei der Reparatur eines Unfallfahrzeuges stehen der tatsächliche Arbeitsumfang und damit der Gesamtpreis erst am Ende der Reparatur fest. So ist es in der Rechtsprechung auch eine Selbstverständlichkeit, dass ein Kostenvoranschlag im Regelfall unverbindlich ist. Und ein Schadengutachten ist auch nur eine Prognose.

Damit korrespondierend hat der BGH in seiner Entscheidung zur Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung auch geurteilt, in der Abtretung brauche der Endpreis noch nicht genannt sein. Ausdrücklich hebt der BGH darauf ab,³ dass eine Bezifferung im konkreten Fall noch nicht möglich war.

Es gibt nachvollziehbare Ursachen für die Preislücke

Dass im Mietvertrag der Preis für die Anmietung gelegentlich nicht beziffert wird, hat seine Ursache nicht darin, dass der Vermieter dem Mieter gegenüber den Preis verbergen möchte. Überwiegend verlangt die Rechtsprechung, dass der Mietpreis mit zunehmender Mietdauer degressiv ist. Damit soll kompensiert werden, dass einiger den Vermieter wirtschaftlich belastender Aufwand nur am Mietanfang und am Mietzeitende entsteht. Das sind beispielsweise die Anfertigung des Vertragsdokumentes, die Übergabe und gegebenenfalls eine Einweisung des Mieters in dessen Bedienelemente des Fahrzeugs. Das sind beispielsweise auch die Rücknahme, die dabei erforderliche Fahrzeugkontrolle auf Schäden und die Endreinigung sowie die Rechnungserstellung und die Forderungsüberwachung.

Bei einer eintägigen Vermietung entsteht der Aufwand eben für diese eintägige Vermietung, bei einer längeren Vermietung verteilt sich der Aufwand kalkulatorisch auf die Gesamtmietdauer. Bei einer längeren Mietzeit ist für die Mietdauer auch die Auslastung gesichert.

Wenn der Vermieter aber – und das ist bei der Unfallersatzvermietung typisch – noch nicht weiß, wie lange der Mieter das Fahrzeug benötigt, weiß er auch noch nicht, welche Degression anzuwenden ist. Bleibt es bei einem Dreitagepreis oder kommt ein Wochenpreis zum Tragen?

Der Rückgriff auf eine Analogie zu den §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 315 BGB entspricht also der Interessenlage der am Mietvertrag beteiligten Parteien.

Am Ende kommt es gar nicht darauf an

Folglich ist der Einwand des Versicherers, der Mietvertrag sei mangels Preisnennung nichtig, nicht haltbar. Zu allerletzt kann aber auch eine frühe Mietwagenentscheidung des BGH⁴ herangezogen werden: Selbst wenn der Mietvertrag nichtig wäre, wäre das schadenrechtlich bedeutungslos. Der Geschädigte soll nicht gezwungen sein, bei Mängeln des Mietvertrages erst mit dem Mieter streiten zu müssen, bevor er die schadenersatzrechtliche Thematik in Angriff nehmen und lösen kann.

Streit vermeiden ist besser, als sich durchsetzen zu müssen

Obwohl der Einwand der Versicherer also nicht trägt, spricht Alles dafür, diesem Streitpunkt aus dem Wege zu gehen. Bei den Gerichten „menschelt“ es von Zeit zu Zeit auch. Endlose Ausführungen in seitenlangen Schriftsätzen erfreuen die Richter nicht. Vielleicht werden sie auch gar nicht mehr gelesen, sondern nur noch cursorisch überflogen.

Auch wenn der Preis im Vertrag noch nicht beziffert werden kann, so ist es doch möglich, in der dafür vorgesehene Spalte des Mietvertrages zu notieren: „Gemäß Preisliste Stand xx/xxxx“. Damit ist dem Einwand, es sei kein Preis vereinbart, von vornherein der Boden entzogen. Dann muss dem Kunden die Preisliste aber zwingend vorgelegt worden sein. Und am besten er erinnert sich später noch daran. Oder besser: Er unterzeichnet einen Vermerk auf dem Mietvertrag, dass er die Preisliste gesehen hat.

1) So in einem Mietwagenfall AG Tauberbischofsheim, Urteil vom 20.12.2012 – 1 C 127/12

2) LG Görlitz, Urteil vom 10.05.2012 – 2 S 133/11; inhaltlich gleich AG Bernkastel-Kues, Urteil vom 08.01.2013 – 4b C 212/12

3) BGH, Urteil vom 11.09.2012 – VI ZR 296/11

4) BGH, Urteil vom 09.10.2007 – VI ZR 27/07

5) LG Bonn, Urteil vom 01.10.2010 – 15 O 28/10

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstraße 16, 10963 Berlin

Tel.: 030-25898945 E-Mail: info@bav.de
Fax: 030-25898999 Internet: www.bav.de
VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg, ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

BGH zu Kollision von Zugfahrzeug und Anhänger unter Vollkaskogesichtspunkten

Im seit fast zwanzig Jahren währenden Streit um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vollkaskoversicherung bei einer Kollision zwischen Zugfahrzeug und Anhänger zahlen muss, hat der BGH den Versicherern erneut einen Dämpfer verpasst.

Rechtlich geht es um folgendes Problem:

In der Vollkaskoversicherung ist alles das abgedeckt, was auch in der Teilkaskoversicherung enthalten ist. Darüber hinaus sind die Risiken „Vandalismus“ und vor allem „Unfall“ eingeschlossen.

Einigkeit besteht nach den Versicherungsbedingungen und in der Rechtsprechung darin, dass ein Unfall ein „mit plötzlicher mechanischer Gewalt von außen einwirkendes Ereignis“ ist. Soweit, so gut. Entscheidend ist das Merkmal „von außen“. Denn wenn sich das versicherte Fahrzeug selbst beschädigt („Motorhaube springt auf und schlägt gegen Windschutzscheibenrahmen“), liegt kein Einfluss von außen vor, sondern ein Teil des versicherten Autos schlägt gegen ein anderes Teil des versicherten Autos. Das ist ein sogenannter „Betriebsschaden“.

Der Streit beginnt nun bei der Frage, ob beim Zusammenstoß des Zugfahrzeugs mit dem Anhänger ein Unfall vorliegt oder nur ein Betriebsschaden. Im letzteren Fall haftet die Vollkaskoversicherung gerade nicht.

Die Vorgeschichte zur alten Klausel

Dazu muss man wissen, dass der BGH im Jahr 1996¹ eine versicherungsrechtliche Einheit zwischen Anhänger und Zugfahrzeug bejaht hat. Trotzdem hatte er entschieden, dass die damaligen streitgegenständlichen AKB unklar waren, mit der Folge, dass der Vollkaskoversicherer für einen solchen Schaden haften musste. Er kam nämlich zu dem Ergebnis, dass für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer die streitgegenständliche Klausel nicht verständlich genug war. Bereits damals hatte der BGH also eine Kollision zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger als Unfall bewertet. Infolgedessen musste die Vollkaskoversicherung bezahlen.

Eine neue Klausel sollte es richten...

Daraufhin haben die Versicherer ihr AKB geändert. Die meisten verwenden seither eine Klausel mit dem Inhalt:

„Nicht versichert sind insbesondere gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen...“.

...sie war aber nicht zu Ende gedacht

Nun musste sich der BGH erneut mit der Frage befassen, wann ein Unfall vorliegt, also ein Einfluss „von außen“ der Auslöser ist. Der BGH stellt in seinem aktuellen Urteil² Folgendes klar:

„...Spurrillen sind Unebenheiten in der Fahrbahn, die die Richtungsstabilität eines Fahrzeugs nachteilig beeinflussen und somit eine äußere, mechanische Einwirkung auf das Fahrzeug darstellen“.

Somit hat er geurteilt, dass ein Unfall vorliegt und die Vollkaskoversicherung für den Schaden am Pkw eintreten muss.

Es ist anzunehmen, dass derjenige, der die Klausel „Nicht versichert sind insbesondere gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen...“ getextet hat, dabei bei der „Einwirkung von außen“ einen mechanischen Anstoß von außen, wie er ja Voraussetzung der Unfalldefinition ist, im Hinterkopf hatte. Doch was sich der Verfasser gedacht hat, spielt keine Rolle. Es kommt auf den Wortlaut der Klausel an.

Wie immer hat der BGH den Auslegungsmaßstab angelegt, dass *„Allgemeine Versicherungsbedingungen nach gefestigter Rechtsprechung so auszulegen sind, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an.“*

Unklarheiten gehen dabei zu Lasten des Versicherers.

Daran gemessen kommt er, bezogen auf den durchschnittlichen Versicherungsnehmer, zum Ergebnis: *„Als Einwirkung von außen wird er hingegen Ursachen ansehen, die weder von dem ziehenden noch von dem gezogenen Fahrzeug ausgehen. Solche Ursachen können auch in der Fahrbahnbeschaffenheit oder den Witterungsverhältnissen liegen. Ausgehend davon ist nach dem unstreitigen Sachverhalt eine Einwirkung von außen in den unerwartet starken Spurrillen zu sehen, durch die der Wohnanhänger ins Schleudern geriet.“*

Die Entscheidung des BGH ist in mehrfacher Hinsicht konsequent. Zum einen berücksichtigt er den Auslegungsmaßstab aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers. Zum anderen bejaht er zu Recht eine Einwirkung von außen, die weder von dem ziehenden noch von dem gezogenen Fahrzeug ausgehen.

Dazu zählen auch Fahrbahnbeschaffenheit oder die Witterungsverhältnisse.

Die Klausel wurde schon einmal als unklar verworfen

Die Klausel wurde bereits vom LG Essen³ unter einem anderen Aspekt der Unklarheit verworfen: Der Anhänger ist im Bedingungswerk an mehreren Stellen ausdrücklich als „Anhänger“ bezeichnet worden, hier aber etwas blumig als „gezogenes Fahrzeug“. Gemessen am obigen Maßstab liege da nahe, dass der Versicherungsnehmer beim Begriff „gezogenes Fahrzeug“ nur an einen Abschleppvorgang denke, aber nicht an den an den anderen Stellen beim Namen genannten Anhänger. Daraufhin haben einige Versicherer, aber längst nicht alle, die Klausel auf „...gezogenem Fahrzeug bzw. Anhänger...“ erweitert.

Im BGH – Fall war es noch eine Klausel ohne die „bzw. Anhänger“ – Klarstellung. Aber auf diesen Aspekt kam es bei der vom BGH gefundenen Lösung gar nicht mehr an.

1) BGH, Urteil vom 06.03.1996 – IV ZR 275/95

2) BGH, Urteil vom 19.12.2012, Az. IV ZR 21/11

3) LG Essen, Urteil vom 25.08.2005 – 10 S 184/05

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

■ Schätzgrundlage für Mietwagenkosten; übergangener Vortrag

BGB § 249 Abs. 2 Satz 1 Gb, I; ZPO § 287 Abs. 1

Auch ein grundsätzlich geeigneter Mietpreisspiegel stellt nur eine Grundlage für die Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO dar. Deshalb kann etwaigen Zweifeln daran, dass es sich bei den in einer Liste ausgewiesenen Mietpreisen um den im Einzelfall maßgeblichen Normalpreis handelt, gegebenenfalls auch durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden (Fortführung Senatsurteil vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, VersR 2011, 769 Rn. 18).

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11
(Vorinstanz: Amtsgericht Köln, Urteil vom 26.10.2011, Az. 9 S 190/11)

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Mietwagenunternehmen, macht nach einem Verkehrsunfall vom 22. Dezember 2010 aus abgetretenem Recht des Geschädigten restliche Mietwagenkosten gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend, dessen volle Haftung dem Grunde nach unstreitig ist.

Der Geschädigte mietete bei der Klägerin für seinen beschädigten PKW VW Passat Variant Diesel, Leistung 103 kW, ein Ersatzfahrzeug an, für welches ihm für die Zeit vom 23. Dezember bis zum 30. Dezember 2010 ein Betrag in Höhe von 1.166,68 € in Rechnung gestellt wurde. Am 23. Dezember 2010 trat er die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Nach Teilzahlung der Beklagten macht die Klägerin einen Restbetrag in Höhe von 636,96 € geltend.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Abtretung gemäß § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen § 3 RDG unwirksam sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung der beantragten restlichen Mietwagenkosten verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.
Nach Auffassung des Berufungsgerichts, dessen Urteil in juris veröffentlicht ist (LG Köln, Urteil vom 26. Oktober 2011 – 9 S 190/11), steht der Klägerin der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG, § 398 BGB zu.

Die Abtretung sei nicht wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam, weil sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG als Nebenleistung zur Ausübung der Hauptleistung der Klägerin – der Vermietung von Kraftfahrzeugen – erlaubt sei. Nach § 249 BGB könne der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen. Den Ausgangspunkt bilde der am Markt übliche Normaltarif. Es sei zulässig, zu dessen Bestimmung gemäß § 287 ZPO auf das sogenannte gewichtete Mittel (jetzt: Modus) des „Schwacke-Automietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen. Als Schätzungsgrundlage könne hier der Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 herangezogen werden. Soweit die Beklagte die Schwacke-Liste für nicht anwendbar halte und meine, bei der Erhebung der Daten hätten gravierende Mängel vorgelegen, könne sie hiermit nicht durchdringen. Dass die Erhebung des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008) oder die Erhebung des Dr. Zinn zu anderen Ergebnissen gelange, genüge nicht, um durchgreifende Zweifel an der Nutzbarkeit der Schwacke-Liste zu begründen. Eine mangelhafte Erhebung für den Schwacke-Mietpreisspiegel ergebe sich auch nicht aus dem Sachvortrag der Beklagten, insbesondere dem Einwand, es hätten über das Internet günstigere Fahrzeuge zur Anmietung bereit gestanden.

II.
Das angefochtene Urteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

1. Zutreffend und von der Revision nicht angegriffen hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, wenn – wie hier – allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (vgl. Senatsurteile vom 31. Januar 2012 – VI ZR 143/11, VersR 2012, 458 = BGHZ 192, 270 Rn. 7 ff.; vom 11. September 2012 – VI ZR 296/11, VersR 2012, 1451 Rn. 12 und – VI ZR 297/11, VersR 2012, 1409 Rn. 16).

2. Das Berufungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin nach § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 398 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen (vgl. etwa Senatsurteile vom 12. Oktober 2004 – VI ZR 151/03, BGHZ 160, 377, 383 f.; vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07, NJW 2008, 1519 Rn. 7; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07, VersR 2008, 1706 Rn. 9; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, VersR 2011, 769 Rn. 10). Darüber hinausgehende bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (vgl. etwa Senatsurteile vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 210/07, VersR 2009, 83 Rn. 6; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO, jeweils mwN).

3. Die Revision hält allerdings mit Recht die Schätzung des der Klägerin zugänglichen Normaltarifs für fehlerhaft.

a) Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder der Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt worden sind (vgl. Senatsurteile vom 10. Juli 1984 – VI ZR 262/82, BGHZ 92, 85, 86 f.; vom 8. Dezember 1987 – VI ZR 53/87, BGHZ 102, 322, 330; vom 23. November 2004 – VI ZR 357/03, BGHZ 161, 151, 154; vom 9. Dezember 2008 – VI ZR 173/07, VersR 2009, 408 Rn. 12; vom 9. Juni 2009 – VI ZR 110/08, BGHZ 181, 242 Rn. 10; vom 22. Februar 2011 – VI ZR 253/09, VersR 2011, 643 Rn. 6). Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen

wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (vgl. Senatsurteile vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07, VersR 2008, 699 Rn. 9; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07, aaO Rn. 22; vom 18. Mai 2010 – VI ZR 293/08, VersR 2010, 1054 Rn. 4; vom 22. Februar 2011 – VI ZR 353/09, aaO Rn. 7; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 17; vom 17. Mai 2011 – VI ZR 142/10, VersR 2011, 1026 Rn. 7). Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen (vgl. Senatsurteile vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 18; vom 17. Mai 2011 – VI ZR 142/10, aaO).

b) Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. etwa Senatsurteile vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07, aaO; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07, aaO Rn. 22; vom 19. Januar 2010 – VI ZR 112/09, VersR 2010, 494 Rn. 6; vom 18. Mai 2010 – VI ZR 293/08, aaO Rn. 4; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 17; vom 17. Mai 2011 – VI ZR 142/10, aaO Rn. 8). Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen.

c) Im Ansatz ist das Berufungsgericht von diesen Grundsätzen bei seiner Schadensschätzung auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 ausgegangen. Zutreffend hat es die von der Beklagten gegen die Eignung der Schwacke-Liste allgemein erhobenen Einwände als unerheblich angesehen. Es hat aber nicht hinreichend berücksichtigt, dass auch ein grundsätzlich geeigneter Mietpreisspiegel nur eine Grundlage für die Schätzung darstellt. Im Streitfall begegnet die uneingeschränkte Übernahme der in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Mietpreise deshalb Bedenken, weil die Beklagte – wie die Revision mit Recht geltend macht – deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter aufgezeigt hat. Sie hat bereits in ihrer Klageerwidern auf Online-Anfragen bei großen Anbietern – jeweils bezogen auf deren Stationen in B., dem Sitz der Klägerin – verwiesen und zugleich vorgetragen, dass zu einem Betrag in dieser Größenordnung auch im streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können. Zu den vorstehenden Tarifen hätte der Geschädigte problemlos (auch telefonisch bzw. unmittelbar an den Stationen der benannten Vermieter) durch Vorlage einer Kreditkarte oder entsprechende Barkaution ein Fahrzeug erhalten können. Damit hat sie hinreichend deutlich gemacht, dass der zur Schadensbehebung erforderliche maßgebende Normaltarif zum Zeitpunkt der Anmietung deutlich günstiger gewesen sein könnte als der Modus des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010. Mit diesem konkreten Sachvortrag der Beklagten hätte sich das Berufungsgericht im Streitfall näher auseinandersetzen müssen. Dadurch, dass es dies unterlassen hat, hat es die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.

4. Das Berufungsgericht wird im weiteren Verfahren zu berücksichtigen haben, dass der Tatrichter im Rahmen des § 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch hinsichtlich der Entscheidung, eine Beweisaufnahme durchzuführen, freier gestellt ist. Deshalb kann etwaigen Zweifeln daran, dass es sich bei den

in einer Liste ausgewiesenen Mietpreisen um den im Einzelfall maßgeblichen Normalpreis handelt, gegebenenfalls auch durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden (vgl. Senatsurteil vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 18).

Bedeutung für die Praxis:

1. Der Bundesgerichtshof führt unter 3. aus, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel grundsätzlich geeignet ist. Er hat seine bisherige Rechtsprechung damit bestätigt.

2. Weil die Beklagte deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter aufgezeigt hat, begegnet nach Ansicht des BGH die uneingeschränkte Übernahme der in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Mietpreise Bedenken. Dabei wird der Fakt an sich, nicht der Inhalt der Angebote angesprochen, die die Beklagte in das Verfahren eingebracht hat. Hintergrund ist, dass sich das Berufungsgericht im Sinne übergangenen Vortrages nicht damit befasst hat, ob die günstigeren Angebote geeignet sind, die Eignung der Schwacke-Liste zu erschüttern und ggf. warum das keine Erschütterung der Schätzgrundlage darstellt.

3. Dabei geht der BGH davon aus, dass es aus Sicht der Beklagten ausreichend ist, irgendwelche Screenshots in den Ring zu werfen und zu behaupten, der Geschädigte hätte diese Angebote bei den abgebildeten Anbietern auch erhalten können, um aus Sicht des Revisionsrechts für den Tatrichter die Pflicht auszulösen, diesen Vortrag nicht zu übergehen.

4. Alles entscheidend ist die Vergleichbarkeit oder Nichtvergleichbarkeit der ersatzweise vorgelegten vermeintlichen Angebote, die den Internetscreenshots zugrunde liegen. Im Einzelnen kommt es auf folgendes an: Der BGH spricht in diesem Urteil auch wieder vom „zeitlich und örtlich relevanten Markt“. Konkret auf den Vortrag der Beklagten bezogen bedeutet das, dass der Tatrichter dazu Stellung zu beziehen hat, ob die von der Beklagten behaupteten Interangebote für den Geschädigten in seiner damaligen Anmietsituation und unter seinen persönlichen Umständen vergleichbar und realisierbar gewesen sind. Damit sind Umstände angesprochen, die der Tatrichter zu prüfen hat, wie:

– Hat sich der Beklagtenvortrag auf einen adäquaten Schadenersatz bezogen, also war es z. B. die korrekte Mietwagengruppe, zu der eine preiswertere Anmietmöglichkeit behauptet wurde, um die Richtigkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels zu erschüttern?

– Inwieweit sind die ausgedruckten Internetangebote für die Beantwortung der Frage verwendbar, ob ein solches Mietfahrzeug auch zum Anmietzeitpunkt verfügbar und zu diesem Preis erreichbar war?

– Inwieweit sind die Anmietbedingungen aus den Internetscreenshots ersichtlich, um – wenn sie klar sind – zu prüfen, ob sie auf die Situation des Geschädigten übertragbar sind (Vorbuchungsfrist wirkt nachweisbar preisverändernd; Nebenleistungen inklusive oder kommen diese noch hinzu? Vorfinanzierung notwendig? Muss Kaution gestellt werden? Muss die Mietdauer konkret vereinbart werden oder lässt sie sich offen halten? Stornierungs- und Rückgabebedingungen usw.).

5. Das hatte das Berufungsgericht nicht im Detail geprüft, da es im Rahmen der Revisionszulassung und insgesamt überwiegend in der Instanzenebene dieses Verfahrens vor allem um den Einwand der Beklagten gegen die Aktivlegitimation gegangen ist. Als sich der BGH Ende 2012 damit befasste, hatte er das längst geklärt und auch die Revision hat sich damit nicht mehr auseinandergesetzt. So stieg man in der Revision auf den Listenstreit um.

6. Der BGH weist den Weg weg von aufwendigen Sachverständigengutachten. Er hat wohl gesehen, dass die Hilflosigkeit vieler Gerichte im Listenstreit auch nicht dadurch gelöst werden kann, dass einem Gutachter für

viel Geld die nicht zu beantwortende Frage gestellt wird, wie hoch denn der durchschnittliche Preis und die Verfügbarkeit der Mietwagen einer bestimmten Gruppe zum Anmietzeitpunkt im regionalen Markt des Geschädigten vor zum Beispiel zwei Jahren gewesen ist. So kommt nun erstmalig der Gedanke vom „freier“ gestellten Trichter, der mit Zu- und Abschlägen seinem Bauchgefühl nachgeben kann. Sachverständigengutachten in Mietwagenprozessen sind insoweit nicht mehr vonnöten.

7. Klar entgegengetreten werden kann der bereits ersichtlichen Interpretation einiger Versicherungsanwälte, dass die Auffassung eines Gerichtes nicht mit der BGH-Rechtsprechung übereinstimme, welches zwar den Vortrag der

Beklagten prüfe und ihn nicht übergehe, aber zu dem Ergebnis komme, dass die Schätzgrundlage aus im Urteil dargelegten Gründen nicht erschüttert sei.

Die Unsinnigkeit des eigenen Vortrags wird dabei mit geschickten Formulierungen getarnt: „...hatte der BGH die Gelegenheit, sich konkret mit der Frage auseinanderzusetzen, ob unser Vortrag ausreicht, um die Anwendbarkeit der Schwackeliste zu erschüttern.“ Die Anwendbarkeit der Liste hat der BGH auch hier wieder – wie immer – nur grundsätzlich bestätigt. Dem Landgericht Köln ist vom BGH lediglich aufgegeben worden, den Vortrag des Versicherers zu prüfen. Etwas anderes ist revisionsrechtlich auch nicht denkbar.

Ausnahmsweise Tagesstarife gerechtfertigt, keine Erkundigungspflicht bei Tarifen nahe Schwacke

1. Geht der Geschädigte von einem bestimmten Reparaturende aus und muss der Mietvertrag verlängert werden, können Umstände dafür sprechen, ab diesem Tag Tagesstarife abzurechnen.
2. Unter besonderen Umständen ist der Geschädigte auch nicht gehalten, sich nach Ablauf der zunächst vereinbarten Mietdauer um ein anderes günstigeres Ersatzfahrzeug zu bemühen.
3. Bei einem „Normaltarif“ im Bereich der sogenannten „Schwacke-Liste“ besteht für den Geschädigten kein Anlass, von sich aus im Internet nach günstigeren Angeboten zu suchen.

*Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.11.2012, Az. 6 U 23/12
(Vorinstanz: Landgericht Limburg an der Lahn, Urteil vom 29.12.2011, Az. 2 O 177/11)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Richter am Oberlandesgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2012 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 29.12.2011 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Limburg teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 1.142,79 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 6.598,23 Euro vom 20.05.2011 bis zum 06.06.2011 sowie aus 1.142,79 Euro seit dem 08.06.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 119,12 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 606,93 Euro vom 20.05.2011 bis zum 06.06.2011 sowie aus 119,12 Euro seit dem 08.06.2011 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen. Die Berufung wird im Übrigen zurückgewiesen.

Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben der Kläger 15 % und die Beklagte als Gesamtschuldner 85 % zu tragen. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger 40 % und die Beklagte als Gesamtschuldner 60 % zu tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 1.212,80 Euro.

Entscheidungsgründe

Wegen des Sachverhalts wird gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil des Landgerichts Limburg verwiesen. Sie werden lediglich zu besserer Verständlichkeit des Berufungsurteils wie folgt zusammengefasst:

Der Kläger verlangt restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall vom 15.04.2011, für den die Beklagten dem Grunde nach in vollem Umfang einstundspflichtig sind. Nach einer Teilregulierung der Beklagten streiten die Parteien nur noch um den Ersatz restlicher Mietwagen- und außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger brachte seinen Pkw unmittelbar nach dem Unfall in eine nahegelegene Fachwerkstatt und mietete bei dem dort angeschlossenen Mietwagenunternehmen XXX ein klassengleiches Ersatzfahrzeug. Das Reparaturende wurde ihm für die Woche nach Ostern vorausgesagt (Osterdienstag, 26.04.2011). Tatsächlich dauerte die Reparatur bis zum 06.05.2011. Bis zu diesem Tag nutzte der Kläger das Mietfahrzeug, wofür ihm insgesamt ein Betrag von 2.318,14 Euro in Rechnung gestellt wurde (Bl. 56, 60 d. A.).

Das Landgericht hat Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.228,26 Euro als ersatzfähig angesehen. Für die erste Woche sei ein Betrag in Höhe von 670,90 Euro ersatzfähig. Dieser entspreche dem von der Autovermieterin abgerechneten Tarif. Nach der ersten Woche sei es dem Kläger möglich gewesen, sich um ein günstigeres Fahrzeug zu bemühen, so dass sein Ersatzanspruch nach Normaltarifen in dem vom Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation erstellten „Marktpreisvergleich Deutschland 2010“ zu schätzen sei. Dies ergebe einen wöchentlichen Mietzins von 278,66 Euro, insgesamt also für die zweite und dritte Woche 557,36 Euro brutto. Von dem o.g. Betrag müssten im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % dieses Betrags abgezogen werden. Somit verbliebe ein Ersatzbetrag von 1.105,43 Euro. Hiervon hat das Landgericht die vorgerichtliche Teilregulierung von 663,69 Euro abgezogen, womit es zu einer Verurteilung in Höhe von 441,74 Euro gelangt ist.

Das Landgericht hat dem Kläger ferner Ersatz restlicher vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 57,24 Euro (insgesamt 775,64 Euro) zuerkannt. Ersatzfähig sei eine Geschäftsgebühr von 1,3 aus einem Gegenstandswert von 9.230,36 Euro zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer. Der vom Kläger geforderte Gebührensatz von 1,5 sei nicht berechtigt, weil der Kläger dargelegt habe, dass die Sache umfangreich oder schwierig gewesen sei.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger seine erstinstanzlichen Ziele weiter. Er beantragt, das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn weitere 1.212,80 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 07.06.2011 zu zahlen.
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 187,07 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.06.2011 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil mit ihrem erstinstanzlichen Vorbringen.

II.

Das Rechtsmittel hat teilweise Erfolg.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen über den vorgerichtlich gezahlten Betrag hinausgehenden Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 1.142,79 Euro (§§ 7, 17 STVG, § 249 BGB, § 115 Abs. 1 Nr. 1 WG). Er war berechtigt, sich ein Ersatzfahrzeug bei der mit der Reparaturwerkstatt verbundenen Mietwagenfirma XXX anzumieten und kann die von dort geforderten Tarife ersetzt verlangen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl., Rn. 33 zu § 249 BGB m. w. N.).

Der Geschädigte ist gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er bei der Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Daher muss sich der Geschädigte bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich am sogenannten „Normaltarif“ orientieren (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl., Rn 32 zu § 249 BGB m. w. N.).

Der Geschädigte verstößt allerdings dann nicht gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, weil ihm der „Normaltarif“ mit Rücksicht auf die durch den Unfall hervorgerufene Zwangslage nicht ohne weiteres zugänglich ist (BGH NJW-RR 2008, 689).

Hier hat das Landgericht zutreffend darauf abgestellt, dass der Kläger aufgrund seiner beruflichen Verpflichtung als unfallchirurgischer Notarzt und aufgrund seiner familiären Verpflichtung gegenüber seiner pflegebedürftigen Mutter sofort und uneingeschränkt bis zum Gründonnerstag, 22.04.2011, auf einen Ersatzwagen angewiesen war. Eine „Marktrecherche“ war ihm daher nicht zumutbar, weswegen ihm für die erste Woche Ersatz des von der Fa. XXX verlangten Wochentarifs zugesprochen worden ist.

Nach der ersten Woche ist der Tarif vom Mietwagenunternehmen auf den Tagestarif umgestellt worden. Unter den hier vorliegenden besonderen Umständen kann der Kläger auch die hier abgerechneten Tagessätze bis zum Ende der Mietzeit (06.05.2011) von den Beklagten ersetzt verlangen. Er war nicht gehalten, sich nach Ablauf der ersten Woche um ein anderes günstigeres Ersatzfahrzeug zu bemühen.

Dreh- und Angelpunkt bei der Bemessung des ersatzfähigen Schadens

ist die Frage, wie ein vernünftig handelnder, am Wirtschaftlichkeitsgebot orientierter Geschädigter in der konkreten Situation des Klägers gehandelt hätte (vgl. Geigel-Knerr, Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kapitel 3, Rn. 83).

Dabei spielt eine wesentliche Rolle, dass der Kläger vom Werkstattmeister der Reparaturwerkstatt die Information erhalten hatte, sein Pkw werde in der Woche nach Ostern repariert sein. Der Kläger hat daher bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Landgericht nachvollziehbar erklärt, er habe erwartet, sein eigenes Fahrzeug unmittelbar nach den Osterfeiertagen zurückzuerhalten.

Da der Wechsel eines Mietwagenunternehmens immer mit erheblichem Aufwand verbunden ist und sich die Suche nach einem adäquaten Ersatzfahrzeug darüber hinaus vor den gesetzlichen Feiertagen und in der Ferienzeit als besonders zeit- und arbeitsaufwändig erweisen kann, hätte eine vernünftige, wirtschaftlich denkende Person angesichts der o. g. Information des Werkstattmeisters diese Mühe nur auf sich genommen, wenn ihr Anhaltspunkte bekannt geworden wären, dass die bislang ausgehandelten Tarife deutlich über den marktüblichen Tarifen lagen. Davon kann hier aber keine Rede sein. Da die Tarife der Fa. XXX innerhalb der Bandbreite vergleichbarer Mietwagenangebote im sogenannten „Normaltarif“ laut der sogenannten „Schwacke-Liste“ lagen (Bl. 134 d. A.), bestand für den Kläger kein Anlass, von sich aus im Internet nach günstigeren Angeboten zu suchen. Die Beklagte zu 2) hat den Kläger auch nicht auf günstigere Konkurrenzangebote hingewiesen (vgl. zu dieser Konstellation BGH VersR 2009, 801). Vor diesem Hintergrund war der Kläger auch nicht gehalten, sich vor Ostern bei der Werkstatt zu erkundigen, ob der angekündigte Fertigstellungstermin eingehalten werden konnte.

Nicht ersatzfähig sind allerdings die Kosten für die sogenannten zusätzlichen „Dienstleistungen“, hier also der 20%ige Aufschlag für die unbare Abwicklung. Unabhängig von der Frage, ob man die Notwendigkeit dieser Kosten unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zur Schadensbeseitigung bewertet oder unter dem Blickwinkel der Schadensminderungspflicht beurteilt, hätte der Kläger darlegen müssen, warum es ihm unmöglich gewesen ist, diese Kosten – etwa durch Hinterlegung seiner Kreditkartendaten als Kautions – zu vermeiden (vgl. Geigel, Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kapitel 3, Rn 78). Hierauf ist der Kläger nicht eingegangen, was bereits vom Landgericht als unzureichender Sachvortrag angesehen worden ist. Auch die Berufungsbegründung enthält keine Ansatzpunkte für eine abweichende Beurteilung.

Dass das Landgericht wegen der Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs eine Ersparnis der Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % des Brutto-Mietpreises geschätzt hat, ist nicht zu bemängeln (vgl. BGH VersR 2010, 545 Tz. 20).

Daraus ergibt sich folgender Restanspruch des Klägers:

Mietkosten nach Abrechnung der Fa. XXX (Bl. 60 d. A.)	1.306,46 €
zzgl. Haftungsbegrenzung (CDW)	+ 380,26 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	+ 320,48 €
	= 2.007,20 €
abzüglich 10 % Eigensparnis	./ 200,72 €
abzüglich vorgerichtlicher Teilregulierung	./ 663,69 €
	= 1.142,79 €

2. Die Klägerin kann von den Beklagten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten 718,40 Euro weitere außergerichtliche Kosten in Höhe von 119,12 Euro (insgesamt 837,52 Euro) erstattet verlangen.

Der Gegenstandswert von 10.192,14 Euro entspricht dem nun ermittelten Gesamtschaden. Erstattungsfähig ist allerdings nur eine Geschäftsgebühr zum Satz von 1,3 zuzüglich Auslagenpauschale von 20,00 Euro und Umsatzsteuer. Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von

1,3 hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes umfangreich oder schwierig war (Nr. 2300 W in Anlage 1 zum RVG). Zwar steht dem Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 RVG bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 ein Ermessensspielraum zu. Solange sich die vom Rechtsanwalt im Einzelfall bestimmte Gebühr innerhalb einer Toleranzgrenze von 20 % bewegt, ist die Gebühr nicht unbillig im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG und daher von einem ersatzpflichtigen Dritten hinzunehmen (BGH, Urteil vom 13. 01.2011 – IX ZR 110/10, a. a. O. Rn. 18).

Diese Toleranzrechtsprechung zugunsten des Rechtsanwaltes, der eine Gebühr von mehr als 1,3 beansprucht, greift aber nur dann ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Nr. 2300 W für eine Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 vorliegen, was der gerichtlichen Überprüfung unterliegt (BGH vom 11.07.2012 – VIII ZR 323/11 Tz. 12 = NJW 2012, 2813, k 2814). Der Klägervertreter hat nicht dargelegt, dass seine Tätigkeit umfangreich oder schwierig gewesen wäre. Bis auf die Mietwagenkosten bestand zwischen den Parteien kein Streit über die Unfallfolgen, sodass sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Schadenszusammenstellung und die telefonischen

Verhandlungen mit den Schadenssachbearbeitern der Beklagten beschränkt haben.

Die Zinsforderung des Klägers gründet sich auf §§ 288, 286 BGB. Auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

[6] Die Kostenentscheidung für das erstinstanzliche Verfahren beruht auf §§ 92 Abs. 1, 91a ZPO, wobei sich der Senat an der Streitwertfestsetzung des Landgerichts orientiert hat. Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren folgt § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt § 709 Nr. 10 ZPO. Schuldnerschutzanordnungen sind im Hinblick auf § 713 ZPO unterblieben.

Gründe für eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich. Die Entscheidung beruht vielmehr auf einer einzelfallbezogenen Bewertung des Sachvortrages der Parteien auf Grundlage der höchstrichterlichen Vorgaben.

■ Anforderungen an die Erschütterung einer Schätzgrundlage nicht erfüllt

1. Die Beklagte hat nur allgemeine Erwägungen gegen die Eignung der SchwackeListe behauptet.
2. Die von der Beklagten ins Feld geführten Ausdrücke einer im Verlauf des Buchungsprozesses angezeigten Bildschirmmaske (Screenshot) sind nicht geeignet, die Umstände der konkreten Anmietsituation aufzuzeigen.
3. Das betrifft Anmietdauer, Fahrzeugklasse, das Erfordernis der Vorfinanzierung beziehungsweise den Einsatz einer Kreditkarte, Vorbuchungsfrist und ob beziehungsweise in welchem Umfang die Kaskoversicherung enthalten ist.
4. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich nicht.
5. Ob abgesehen davon die Mietbedingungen im Übrigen vergleichbar sind, ist den Angeboten ebenfalls nicht zu entnehmen.
6. Es steht auch nicht fest, ob die in den Screenshots genannten Preise zum Zeitpunkt der Anmietung galten, weil es sich bei den Tarifen dieser Anbieter um dynamische Internettarife handelt, die nicht wie Listenpreise über einen gewissen Zeitabschnitt gelten, sondern je nach Marktsituation (Auslastung und Nachfrage) sich kurzfristig ändern können.

*Landgericht Bayreuth, Urteil vom 24.10.2012, Az. 12 S 86/12
(Vorinstanz: Amtsgericht Kulmbach, Urteil vom 05.07.2012, Az. 70 C 580/11)*

Sachverhalt:

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Bayreuth, 1. Zivilkammer, am Mittwoch, 24.10.2012 in Bayreuth

Gegenwärtig:

Präsident des Landgerichts Prof. Dr. ... als Vorsitzender

Richter am Landgericht ...

Richter am Landgericht ...

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit ... gegen ... wegen Schadenersatz erscheinen bei Aufruf in der Sache:

1. Klägerseite:
 - Kläger und Berufungsbeklagter
 - Rechtsanwalt
2. Beklagtenseite:
 - Rechtsanwältin

Es wird in den Sach- und Streitstand eingeführt und festgestellt, dass die Berufungsformalien eingehalten worden sind. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Beide Parteivertreter erhalten Gelegenheit zu den Ausführungen des Gerichts bei der Einführung in den Sach- und Streitstand Stellung zu nehmen.

Die Beklagtenvertreterin stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 03.09.2012 durch Bezugnahme (Bl. 147/175 d. A.).

Der Klägervertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 24.07.2012 durch Bezugnahme (Bl. 164 d. A.).

Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Beratung wie folgt bekannt:
Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 7 StVG, § 115 VVG, § 249 in Höhe von 957,89 Euro.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer bleibt bei ihrer Rechtsprechung, wonach die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten im Sinne des § 249 BGB auf der Grundlage der sogenannten Schwacke-Liste erfolgen kann. Gemäß der Rechtsprechung des BGH, der sich die Kammer anschließt (BGH NJW 2010, 1445), ist die Schätzung auf der Grundlage dieser Liste zulässig. Bedenken gegen die Liste sind nur dann zu berücksichtigen, wenn konkrete aufgezeigt wird, dass sich Mängel auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Dabei reichen allgemeine Erörterungen zur durchaus abweichenden Methodik der Erhebungen nach Schwacke einerseits und Fraunhofer andererseits nicht. Dies ausreichend darzulegen, ist der Beklagten vorliegend nicht gelungen. Die

Kammer schließt sich der Entscheidung des OLG Köln (NZV 2010, 614) an, wonach die von der Beklagten ins Feld geführten Ausdrücke einer im Verlauf des Buchungsprozesses angezeigten Bildschirmmaske (Screenshot) nicht geeignet sind, die Umstände der konkreten Anmietsituation aufzuzeigen. Daraus ergeben sich jeweils nur die vom Zeitpunkt her willkürlich gewählte Anmietdauer, die Fahrzeugklasse, ein Preis sowie das Erfordernis der Vorfinanzierung beziehungsweise des Einsatzes einer Kreditkarte. Den Angeboten ist jedoch nicht zu entnehmen, ob für sie etwa eine Vorbuchungsfrist erforderlich ist oder ob und beziehungsweise in welchem Umfang die Kaskoversicherung enthalten ist. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls nicht. Ob abgesehen davon die Mietbedingungen im Übrigen vergleichbar sind, ist den Angeboten ebenfalls nicht zu entnehmen. Es steht auch nicht fest, ob die in den Screenshots genannten Preise zum Zeitpunkt der Anmietung galten, weil es sich bei den Tarifen dieser Anbieter um dynamische Internettarife handelt, die nicht wie Listenpreise über einen gewissen Zeitabschnitt gelten, sondern je nach Marktsituation (Auslastung und Nachfrage) sich kurzfristig ändern können.

Unter dieser Prämisse ergibt sich im vorliegenden Fall für die Mietdauer der Tarif aus zwei Wochentarifen und zwei Drei-Tages-Tarifen. Dies sind insgesamt 1.563,60 Euro nach Schwacke-Modus.

Für die Haftungsbefreiung wäre es erforderlich, dass das Fahrzeug des Klägers vollkaskoversichert gewesen wäre. Dies ist von Beklagtenseite bestritten. Ein Nachweis dafür ist nicht vorgelegt. Der Wertunterschied zwischen dem verunfallten Fahrzeug und dem angemieteten Fahrzeug, der im Einzelfall ebenfalls die Haftungsbefreiungskosten rechtfertigen kann, ist vorliegend nicht gegeben. Die Kilometerleistung des verunfallten Fahrzeugs war geringer als die des Mietfahrzeugs. Allerdings lässt die Rechtsprechung des BGH (VII ZR 74/04 Rn 11; VII ZR 160/72 Rn 35) die adäquate Unfallfolge unter Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs ausreichen, um im Sinne der Erforderlichkeit des § 249 Abs. 2 BGB zumindest einen Bruchteil der Kosten zuzusprechen. Dies sind nach der Rechtsprechung der Kammer im vorliegenden Fall und unter den Umständen des konkreten Falls 50 %. Nach Schwacke ergibt sich damit ein weiterer zu ersetzender Betrag von 220,00 Euro.

Zustellung und Abholung sind tatsächlich erfolgt, weshalb 50,00 Euro weiterer unfallbedingter Kosten entstanden sind.

Hinsichtlich der Winterreifen gilt nach der Rechtsprechung der Kammer folgendes:

Seit Einführung der Winterreifenpflicht sind diese grundsätzlich nicht mehr zu ersetzen, weil der Mietwagen verkehrssicher zu sein hat. Allerdings ist für die Übergangszeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regel zur Winterreifenpflicht im ersten Winter noch eine geringe Entschädigung zuzusprechen.

Dies sind nach der Rechtsprechung der Kammer 3,00 Euro pro Tag. Vorliegend ergibt dies weitere 60,00 Euro.

Dass die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt ist, ist bestritten, aber aus der Mietwagenrechnung und aus der informatorischen Anhörung des Klägers zu ersehen. Dies ergibt weitere 60,00 Euro. Die Rechnung ergibt folgendes:

1.563,60 Euro aus zwei Wochentarifen und zwei Drei-Tages-Tarifen zuzüglich 60,00 Euro für Winterreifen sind um 3 % Eigensparnis gemäß dem amtsrichterlichen Urteil, dessen Schätzung insoweit nicht zu beanstanden ist, zu reduzieren. Dies sind 1.574,89 Euro. Zusammen mit den weiter zu ersetzenden Positionen ergibt dies insgesamt 1.904,89 Euro. Davon ist die Zahlung von 947,00 Euro in Abzug zu bringen, sodass 957,89 Euro verbleiben.

Sodann ergeht (...)

Endurteil

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Kulmbach vom 04.07.2012, Az. 70 C 580/11, abgeändert.
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 957,89 Euro nebst Zinsen aus diesem Betrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28. April 2011 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger 1/4, die Beklagte hat 3/4 zu tragen. Von den Gerichtskosten erster Instanz hat der Kläger 1/3, die Beklagte 3/3 zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Wesentlicher Inhalt der Entscheidungsgründe gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 2 ZPO: Hinsichtlich der Hauptsache wird auf das im Protokoll wiedergegebene Beratungsergebnis verwiesen. Weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten waren nicht zuzusprechen, weil der Schadensbetrag insgesamt die Gebührenschwelle von 16.000,00 Euro nicht übersteigt. Die Kostenentscheidung erster Instanz beruht auf § 92 ZPO, die zweiter Instanz auf §§ 92, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO entnommen.

Bedeutung für die Praxis:

Das Landgericht Bamberg hat den Sachvortrag der Beklagten eingehend gewürdigt und kam zu dem Schluss, dass die Screenshots der Beklagten aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend sind, die Verwendbarkeit der Schwackeliste zu erschüttern. Diese Gründe hat das Gericht ausführlich dargelegt.

Beklagtenvortrag mittels üblicher Screenshots kein konkreter Sachvortrag, kein Gutachten

1. Da nur der Normaltarif geltend gemacht wird, hat die Klägerin mit der Berechnung der Kosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels ihrer Darlegungslast grundsätzlich genügt.
2. Die Beklagte hat behauptet, dem Geschädigten wären andere Angebote mit einer von ihr dargestellten Preisspanne im streitgegenständlichen Anmietungszeitraum auch bei Anmietung vor Ort möglich gewesen. Den dazu von der Beklagten vorgelegten Screenshots aus dem Internet mangelt es an Aussagekraft und Vergleichbarkeit. Sie sind zeitlich nicht vergleichbar, gehen von einer feststehenden Mietdauer aus, unterliegen der Bedingung einer Internebuchung und sind nicht vollständig.
3. Aus diesem Grund scheidet auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus.
4. Die Kosten einer Markterhebung durch ein Gutachten erscheinen angesichts des Streitwertes des vorliegenden Massenverfahrens unverhältnismäßig. Gerade dieser Umstand liegt der Anerkennung einer Liste als Schätzgrundlage durch die Rechtsprechung zugrunde.

*Landgericht Baden-Baden, Urteil vom 16.11.2012, Az. 4 S 38/11
(Vorinstanz: Amtsgericht Achern, Urteil vom 17.07.2011, Az. 2 C 46/11)*

Sachverhalt:

Im Rechtsstreit ... GmbH - Klägerin / Berufungsbeklagte - gegen ... - Beklagte / Berufungsklägerin - wegen Forderung aus Mietwagenrechnung hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Baden-Baden im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 22.10.2012 unter Mitwirkung von Vorsitzende Richterin am Landgericht ... Richterin am Landgericht ... Richterin ... für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Achern vom 18.07.2011, Az.: 2 C 46/11, wird das Urteil im Kostenpunkt aufgehoben und in Ziffer 1 abgeändert wie folgt:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 808,50 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.01.2012 zu bezahlen.
Im Übrigen bleibt es bei der Klageabweisung.
2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten der 1. Instanz haben die Beklagte 72 % und die Klägerin 28 % zu tragen. Von den Kosten der 2. Instanz haben die Beklagte 92 % und die Klägerin 8 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

I.
Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadenersatzansprüche auf restliche Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht geltend.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes und der zugrunde zu legenden Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen (S. 3-5 des Schluss-Urteils). Soweit sich zweitinstanzlich Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben, sind diese aus nachfolgendem ersichtlich. Die Klägerin hat sich den Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten erneut abtreten lassen. Am Vormittag nach dem streitgegenständlichen Unfall war dem Geschädigte von der Klägerin ein Pkw Fiat 500 vermietet worden.

Durch Urteil vom 18.07.2011 hat das Amtsgericht Achern die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 877,62 Euro zzgl. Zinsen sowie 1,00 Euro Mahnkosten und 104,50 Euro vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Hiergegen richtet sich die seitens der Beklagten eingelegte Berufung vom 29.07.2011, mit der sie Klageabweisung verfolgt.

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Achern vom 18.07.2011, Az.: 2 C 46/11, die Klage abzuweisen sowie vorsorglich die Revision zuzulassen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes im zweiten Rechtszug wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 22.03.2012 Bezug genommen. Die Kammer hat im Termin zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass klägerseits zu dem konkreten Mietvertrag nicht vorgetragen worden war. Da davon auszugehen sei, dass die Parteien aber eine entgeltliche Vermietung vereinbart haben, genüge für die Annahme eines wirksamen Mietvertragsschlusses die Bestimmbarkeit der Miethöhe. Diese würden sich dann aber nach der ortsüblichen Miethöhe richten. Diesbezüglich fehle Vortrag von Klägerseite.

II.

1. Die Berufung ist zulässig, aber in der Sache überwiegend nicht erfolgreich. Das Urteil des Amtsgerichts Achern war deshalb wie tenoriert abzuändern und die Berufung im Übrigen zurückzuweisen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen An-

spruch auf Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von 808,50 Euro gemäß § 398 BGB in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG. Bei der Berechnung wurde der dem Geschädigten ausweislich der erstinstanzlich vorgelegten Rechnung (Anlage K2) tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag „Standard-Tarif 26 Tage“ in Höhe von (1.609,24 Euro netto) 1.915,00 Euro brutto sowie der Betrag für die Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung 350,00 Euro (436,97 netto) 520,00 Euro berücksichtigt. Denn die tatsächlich angefallenen Kosten bilden die Obergrenze des Schadenersatzanspruches. Nicht zu ersetzen waren hingegen die Kosten für Zufuhr und Abholung in Höhe von 46,00 Euro brutto. Schließlich war der vom Amtsgericht richtigerweise vorgenommene Abzug für Eigensparnis in Höhe von 10 % anteilig neu zu berechnen. Nach weiterem Abzug der bereits gezahlten 1.383,00 Euro ergab sich der tenorierte Betrag.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist im Übrigen nicht zu beanstanden und verletzt weder formelles noch materielles Recht. Die Beklagte rügt zwar die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 3 GG), weil das Amtsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht den gesamten Streitstoff berücksichtigt und erhebliche Beweise nicht erhoben habe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

a. Aktivlegitimation

Die streitgegenständlichen Abtretungen sind nicht nach § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen das RDG nichtig. Die von der Klägerin aufgrund der Abtretungsvereinbarung ausgeübte Tätigkeit ist jedenfalls gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt. Nachdem im Streitfall die Haftung der Beklagten dem Grunde nach von Anfang an unstrittig war, die Beklagte die Mietwagenkosten teilweise erstattet hat und die geltend gemachte Forderung allein wegen ihrer Höhe angreift, liegt eine Fallgestaltung vor, in welcher der Forderungseinzug durch das Mietwagenunternehmen als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Klägerin gehört und selbst bei Annahme einer Rechtsdienstleistung im Sinne § 2 Abs. 1 RDG gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt ist (vgl. BGH Urteil vom 31.01.2012, Az.: VI ZR 143/11, DB 2012, 509 ff).

Die Abtretung vom 12.01.2012 ist auch nicht aus anderen Gründen unwirksam. Die Klägerin hat sich den Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten erneut am 12.01.2012 abtreten lassen (K6). Zwar hat die Beklagte mit Nichtwissen bestritten, dass diese Abtretung vom 12.01.2012 vom Zedenten unterschrieben wurde. Nach Vorlage der Originalurkunde im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer wurde dieses Bestreiten jedoch nicht mehr aufrechterhalten.

Die Abtretung ist auch nicht mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam. Eine Abtretung ist zwar nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dies ist vorliegend aber der Fall. Denn in der Abtretungserklärung vom 12.01.2012 sind die Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten nach dem konkret benannten Schadensereignis abgetreten, denn das Unfalldatum, der Schädiger, die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum und die Beklagte sind in der Abtretungsvereinbarung aufgeführt. Eine Bezifferung des Ersatzanspruches ist zur Wirksamkeit der Abtretung nicht erforderlich (vgl. BGH a.a.O.). Hingegen war die Abtretungserklärung vom 03.09.2010 nicht wirksam, da in ihr nicht ein bestimmter oder bestimmbarer Anspruch, sondern ein nur der Höhe nach bezeichneter Teil eines Anspruchs als Gegenstand der Abtretung genannt worden war. Entstehen aus einem Verkehrsunfall für den Geschädigten mehrere Forderungen, so kann aber von der Gesamtsumme dieser Forderungen nicht ein nur summenmäßig bestimmter Teil abgetreten werden (vgl. BGH VersR 2011, 1008).

Die Vorlage der neuen Abtretung ist auch nicht als verspätet zurückzuweisen. Zum einen beruht der Vortrag zu der am 12.01.2012 erfolgten Abtretung schon deshalb nicht auf einer Nachlässigkeit der Klägerin, weil die Abtretung selbst erst nach Abschluss der ersten Instanz erfolgte und

deshalb im Verfahren vor dem Amtsgericht nicht vorgetragen werden konnte, § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. Zum anderen gilt der Novenausschluss des § 531 Abs. 2 ZPO nur für streitiges Vorbringen in der Berufungsinstanz (Zöller/Gummer/HeBler, ZPO, 29. Aufl. 2012 § 531 Rn. 20). Im vorliegenden Fall ist die Abtretung aber letztlich nicht bestritten worden.

b. Erforderlichkeit im Sinne des § 249 BGB

Der Betrag für Zufuhr und Abholung ist nicht erstattungsfähig, das die Klägerin bereits im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht dargelegt hat, dass der Aufwand tatsächlich erforderlich war. Darüber hinaus hat die Klägerin im vorliegenden Verfahren nur einen Normaltarif und die Kosten der Vollkaskoversicherung geltend gemacht, deren Höhe das Amtsgericht nach § 287 ZPO im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im maßgebenden Postleitzahlengebiet ermitteln konnte und diese auch rechtsfehlerfrei ermittelt hat. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war dabei nicht erforderlich.

aa. Zufuhr und Abholung

Zwar können die Kosten der Zufuhr und Abholung des Mietwagens grundsätzlich als adäquate Schadensfolge anzusehen und zu ersetzen sein. Dies setzt allerdings voraus, dass der entsprechende Aufwand tatsächlich erforderlich war. Das wäre zu bejahen, wenn eine Selbstabholung nicht möglich oder unzumutbar teuer gewesen wäre. Hierzu hat die Klägerin keine Tatsachen vorgetragen.

bb. Normaltarif

Zwar muss der Geschädigte grundsätzlich darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war (vgl. BGH NJW 2008, 1519). Da hier vorliegend nur der Normaltarif geltend gemacht wird, hat die Klägerin mit der Berechnung der Kosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels ihrer Darlegungslast grundsätzlich genügt.

Die Eignung dieser Liste zur Schadensschätzung bedarf hier keiner weiteren Klärung, da die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt hat, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben (vgl. BGH NZV 201, 499).

Die grundsätzliche Eignung der sogenannten Schwacke-Liste hat der Bundesgerichtshof bereits mehrfach bejaht. Die von der Beklagten vorgelegten Internetscreenshots stellen diese Eignung nicht in Frage. Die Beklagte trägt insoweit vor, im örtlich relevanten Bereich hätte der Geschädigte ein vergleichbares Fahrzeug für 26 Tage incl. ausreichend Kilometer, Vollkasko-Versicherung und Steuer zu einem Preis anmieten können, der bei der Autovermietung Hertz 732,05 Euro, bei der Autovermietung Sixt 739,78 Euro, bei der Autovermietung Europcar 764,99 Euro, bei der Autovermietung Avis 770,77 Euro und bei der Autovermietung Jacobi 871,00 Euro betragen hätte. Hierzu hat die Beklagte Screenshots aus dem Internet vorgelegt, die derartige Angebote ausweisen sollen. Nach ihrem Vortrag habe diese Preispanne im streitgegenständlichen Anmietungszeitraum auch bei Anmietung vor Ort vorgelegen. Die vorgelegten Internetauszüge sind jedoch nicht geeignet, die Schätzungsgrundlage des Amtsgerichts in Zweifel zu ziehen. Denn sie betreffen nicht den hier streitgegenständlichen Zeitraum, sondern geben Preise für eine Leistung in einem anderen Kalenderjahr an. Zudem liegt die Besonderheit der streitgegenständlichen Anmietung darin, dass die Mietdauer bei Mietbeginn nicht festliegt. Die von der Beklagten vorgelegten Internetauszüge gehen aber jeweils von einer von Anfang an fest bestimmten Mietdauer aus. Sie lassen zudem nicht den sicheren Schluss auf den tatsächlich geschuldeten Mietzins zu, da sie, wie etwa die Anfrage bei der Fa. Hertz, den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass weitere Kosten anfallen können oder wie etwa

bei der Anfrage bei der Fa. Jacobi nur von einem „Basismietpreis“ die Rede ist. Auch gelten etwa die Anfragen bei den Firmen Sixt oder Avis ausdrücklich nur für Reservierungen via Internet.

Angesichts der fehlenden Aussagekraft und Vergleichbarkeit der vorgelegten Screenshots war dem seitens der Beklagten gemachten Angebot durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu beweisen, dass der Geschädigte auch bei den örtlichen Niederlassungen der genannten Mietwagenfirmen diese Angebote erhalten hätte, nicht nachzugehen. Zudem hätte das beantragte Gutachten eine neue Markterhebung erforderlich gemacht, die angesichts des geringen Streitwerts des vorliegenden Massenverfahrens unverhältnismäßig gewesen wäre. Gerade dieser Umstand liegt der Anerkennung der Schwacke- und Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage durch die Rechtsprechung zugrunde. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass am ehesten die für den jeweils genannten Anmietort auskunftsbefähigten Mitarbeiter der benannten Mietwagenunternehmen Auskunft darüber erteilen könnten, ob ein Fahrzeug einer bestimmten Fahrzeugklasse am relevanten Anmiettag zu den für einen Vergleich maßgeblichen Bedingungen zu dem behaupteten Endpreis zur Verfügung stand. Weder ist hierzu jedoch von der Beklagten hinreichend konkret vorgetragen worden, noch ist der Vortrag unter einen solchen Zeugenbeweis gestellt worden.

Auch der Vortrag der Beklagten, nach der sogenannten Fraunhofer-Liste IAO 2010 in der Region ergebe sich lediglich ein Durchschnittspreis in Höhe von 845,26 Euro für 26 Tage incl. Steuer und Kosten für Vollkasko sowie alle Kilometer, führt zu keinem anderen Ergebnis. Allein der Umstand, dass unterschiedliche Markterhebungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu rechtfertigen (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 06.07.2012, Az.: 2 S 81/11).

Der Höhe nach orientiert sich die Berechnung der Klägerin zutreffend an der Schwacke-Liste 2009. Zwar fand der streitgegenständliche Unfall am 02.09.2010 statt und enthält die Schwacke-Liste 2010 andere Grundlagen für die Schadensschätzung. Jedoch ist darauf abzustellen, welche Liste im Zeitpunkt der Schadensentstehung tatsächlich zur Verfügung stand, da nur diese für den Geschädigten einen Anhalt bei Abschluss des Mietvertrages über ein Ersatzfahrzeug bieten konnte. Vorliegend erschien die Schwacke-Liste 2010 aber erst im September und war deshalb bei Abschluss des Mietvertrages am 03.09.2010 für den Geschädigten noch nicht greifbar.

cc. Vollkasko

Die Kosten für die vereinbarte Vollkaskoversicherung sind als adäquate Schadensfolge anzusehen und zu ersetzen (vgl. BGH NJW 2006, 360). Die Klägerin hat insoweit die maßgeblichen Tarife zutreffend wiedergegeben. Diese Kosten sind entgegen der Vermutung der Beklagten nicht in den angegebenen Normaltarifen enthalten.

2. Nebenforderung

Der Zinsanspruch folgt dem Grunde nach dem §§ 291, 288, 286 BGB für die Zeit ab der wirksamen Abtretung vom 12.01.2012. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Insoweit könnte es sich nur um Ansprüche des Geschädigten handeln, die jedoch mit der Erklärung vom 12.01.2012 nicht abgetreten wurden. Dies gilt auch für die geltend gemachten Mahnkosten und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO und entspricht dem Obsiegen und Unterliegen in der jeweiligen Instanz. Soweit die Beklagte beantragt hat, die Kosten des Berufungsverfahrens der Klägerin mit der Begründung aufzuerlegen, sie habe die letztlich wirksame Abtretung erst im Berufungsverfahren vorgelegt, war dem nicht zu folgen. § 97 Abs. 2 ZPO ist hier weder direkt oder nach seinem Rechtsgedanken anzuwenden, weil sich die Berufung der Beklagten nicht auf die Frage

der Wirksamkeit der Abtretung beschränkt hat, sondern eine Vielzahl weiterer Berufungsrügen erhoben wurden. Zudem handelte es sich bei der letztlich wirksamen Abtretung nicht um einen Umstand, der im Verfahren erster Instanz bereits hätte vorgetragen werden können. Insoweit wird auf die Ausführungen zu der Verspätungsrüge der Beklagten Bezug genommen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

4. Revision

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO erfordern.

Bedeutung für die Praxis:

Die Angriffe der Berufung auf die Verwendung der Schätzgrundlage werden

mit nachvollziehbarer Begründung zurückgewiesen. Das Gericht erkennt, dass die vorgelegten Internetbeispiele nicht vollständig und mit dem Fall nicht vergleichbar sind und damit als Argument gegen die Anwendung der Schwackeliste nicht taugen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens wird aus prozessualen Gründen abgelehnt, da – mangels konkretem Sachvortrag – nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Verfahren eine nach § 287 ZPO verwendbare Schätzgrundlage zur Verfügung steht.

In der Frage der Kosten für Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs vertritt das Gericht eine Mindermeinung. Sofern der Geschädigte auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen ist, ist ihm dieses auch an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Mobilitätsbedarf besteht. Das Gericht meint jedoch, die Erstattung der Zustell- und Abholkosten seien nur zu bejahen, wenn eine Selbstabholung nicht möglich oder unzumutbar teuer gewesen wäre.

Die BGH-Rechtsprechung verlangt richterliche Würdigung der Argumente der Beklagten, nicht dass man ihnen folgt

1. Der BGH fordert lediglich dass das Berufungsgericht umfassend und detailliert prüft, ob sich gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage ergeben.
2. Da das Gericht den Beklagtenvortrag geprüft und eingehend bewertet hatte, befindet sich die Kammerrechtsprechung im Einklang mit dem BGH.

*Landgericht Bonn, Beschluss vom 07.02.2013, Az. 8 S 252/12
(Vorinstanz: Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 24.08.2012, Az. 116 C 15/12)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit – Klägerin und Berufungsbeklagte – gegen – Beklagte und Berufungsklägerin – hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bonn am 07.02.2013 durch den Vizepräsident des Landgerichts, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Amtsgericht beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 24.08.2012 (116 C 15/12) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz wird auf 4.151,85 Euro festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

Die Ausführungen der Beklagten mit Schriftsatz vom 04.02.2013 geben keinen Anlass zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung, da die Vorgaben des Bundesgerichtshofs in seiner neueren Rechtsprechung bereits vollumfänglich berücksichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für das von der Beklagten in Bezug genommene Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.12.2012 (BGH, Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11). Darin wird nämlich lediglich – wie auch schon bisher (BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rz. 21; BGH, Urt. v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08, juris Rz. 5f; BGH, Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09, juris Rz. 8; BGH, Urt. v. 17.05.2011 – VI ZR 142/10, juris Rz. 7) – gefordert, dass das Berufungsgericht umfassend und detailliert prüft, ob sich aus dem Hinweis der Beklagten auf günstigere Angebote anderer Anbieter gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage ergeben (BGH, Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11, juris Rz. 11, 12). Dies ist hier indes aus den im Hinweisbeschluss vom 02.01.2013 im Einzelnen dargelegten Gründen nicht der Fall

Bedeutung für die Praxis:

Das Berufungsgericht hatte sich bereits in seinem Hinweisbeschluss vom 02.01.2013 klar geäußert. Die Kammer hält es – ihrer ständigen Rechtsprechung folgend – für sachgerecht, als Schätzungsgrundlage den Schwacke-Automietpreisspiegel heranzuziehen

Die von der Beklagten vorgetragene Argumente hält sie nicht für geeignet, Zweifel an der Verwendbarkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels im konkreten Fall zu begründen, da sie keine auf den konkreten Fall bezogenen Einwände sieht. Ausdrücklich weist das Gericht die Auffassung der Beklagten zurück, die jüngste BGH-Rechtsprechung vom 18.12.12 gebe ihr Recht. Das begründet das Gericht ausführlich und damit BGH-konform mit der mangelnden Vergleichbarkeit, den unklaren Mietbedingungen, einer möglichen Vorbuchungsfrist, unbeantworteten Fragen der Finanzierung, der Fahrzeugengruppierung und der fehlenden Nebenkosten usw.
Zitat aus dem Hinweisbeschluss vom 02.01.2013 – 8 S 252/12:

„Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen auch keine auf den konkreten Fall bezogene Einwände gegen die Schätzgrundlage vor, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich die Kammer auch weiterhin anschließt, keine Veranlassung besteht, die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels zur Schadensschätzung zu klären. Die in dem Schwacke-Automietpreisspiegel ausgewiesenen Werte werden nicht durch die von der Beklagten vorgelegten Angebote der Firmen Sixt, Europcar und Avis erschüttert. Das Amtsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Angebote mit den nach der Schwacke-Liste abgerechneten Leistungen nicht vergleichbar und damit nicht geeignet sind, konkrete Zweifel an der Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für den zu entscheidenden Fall zu begründen. In den Angeboten werden völlig losgelöst von den Umständen des Einzelfalls bestimmte Tarife ausgewiesen. Ihnen ist nicht zu entnehmen, ob die Mietbedingungen mit denen in dem vorliegenden Fall vergleichbar sind, so dass sie nicht als Nachweis eines konkreten günstigeren Alterna-

tivangebotes geeignet sind. (...) Ferner ist jeweils nur ein willkürlicher Anmietzeitpunkt, die Anmietdauer, die Fahrzeugklasse, ein Preis sowie zum Teil das Bestehen einer Vollkaskoversicherung genannt. Nicht umfänglich bei allen Angeboten ersichtlich ist jedoch, ob eine Vorbuchungsfrist einzuhalten ist, ob eine Vorfinanzierung des Mietpreises durch Hinterlegung einer Kreditkarte oder einer Kautions zu erfolgen hat, ob und in welcher Höhe die Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung enthält und ob irgendwelche weiteren Kosten und Auflagen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Die Höhe und der Umfang etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls nicht.

Wenn die Beklagte vorträgt, die angeführten Tarife der genannten Internet-Anbieter seien der Geschädigten problemlos durch Vorlage einer Kreditkarte oder Barkautions zugänglich gewesen, so ist anhand dieses Sachvortrages die mangelnde Vergleichbarkeit der Angebote mit denen des Schwacke AMS ebenfalls bereits ersichtlich. Denn es ist generell den Geschädigten nicht ohne weiteres abzuverlangen und es kann auch nicht als in jedem Fall bestehende Zahlungsmodalität in die Gestaltung der Mietwa-

genpreise einbezogen werden, dass eine etwa vorhandene Kreditkarte bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges eingesetzt wird. Gerade bei Unfällen liegt es nahe, dass die Geschädigten sich zur Abdeckung etwaiger weiterer, nicht ohne weiteres vorhersehbarer Kosten ein etwa noch nicht ausgeschöpftes Kreditkartenlimit offen halten wollen und daher zunächst von dem Einsatz ihrer Kreditkarte absehen, wenn ihnen – wie dies bei anderen regionalen Mietwagenunternehmen der Fall ist – die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Unfallersatzfahrzeug auch ohne Einsatz ihrer Kreditkarte anzumieten. (...)

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Beklagten in Bezug genommenen neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Darin ist nämlich lediglich gefordert worden, dass das Berufungsgericht prüft, ob sich aus dem Hinweis der Beklagten auf günstigere Angebote anderer Anbieter gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage ergeben. Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist dies jedoch vorliegend nicht der Fall. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht veranlasst."

Direktvermittlungsangebote der Beklagten nicht gleichwertig

1. Die von der Beklagten vorgetragenen Einwendungen sind nicht geeignet, Zweifel an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels im konkreten Fall zu begründen.
2. In Fällen der Anmietung am Tag des Unfallereignisses erscheint ein unfallbedingter Aufschlag von 20% angemessen.
3. Auf die mündlichen und schriftlichen Angebote der Beklagten auf Vermittlung preiswerterer Mietwagen mussten die Geschädigten nicht einzugehen.
4. Die Angabe von Nettopreisen legt den Verdacht der Irreführung nahe.

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 29.11.2012, Az. 111 C 152/12

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit
... - Klägerin - gegen ... - Beklagte -
hat das Amtsgericht Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2012 durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.448,61 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins aus 480,17 Euro seit dem 01.03.2012, aus 148,23 Euro seit dem 27.03.2012, aus 381,27 Euro seit dem 10.04.2012, aus 120,78 Euro seit dem 16.05.2012, aus 1.248,28 Euro seit dem 02.06.2012 und aus 69,88 Euro seit dem 07.06.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 124,65 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012 zu zahlen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin zu 9,8 % und der Beklagten zu 90,2 % auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen sich durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegenüber der Beklagten, einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, aus abgetretenem Recht Ersatz restlicher Mietwagenkosten nach sechs Verkehrsunfällen in Bonn geltend, bei denen die volle Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach unstreitig ist.

Fall 1:

(..) Am 25.01.2012 hatte die Beklagte an den Geschädigten ein Anschreiben mit auszugsweise folgendem Wortlaut gerichtet:

„Mietwagenkosten sind nicht uneingeschränkt erstattungsfähig. Vergleichen Sie daher vor Anmietung die Angebote verschiedener Mietwagenfirmen. Rufen Sie im Bedarfsfall bitte an. Wir können Ihnen bei der Reservierung eines Mietwagens behilflich sein.

Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, zu welchen Tagesnettopreisen (incl. aller Kilometer und Haftungsreduzierung/Vollkasko) Sie anlässlich des Unfalls ein gleichwertiges Fahrzeug anmieten können. (...)

Zu diesen Preisen ist zum Beispiel bei den Mietwagenfirmen F (...) und D1 (...) ein Mietwagen erhältlich. (...) Der Mietwagen wird auf Wunsch zugestellt und auch wieder abgeholt. Geben Sie bitte bei der Reservierung die oben genannte Bezugsnummer für Rückfragen an.“ (...)

Fall 4

(..) Am 19.03.2012 hatte die Beklagte an den Geschädigten ein Anschreiben mit auszugsweise folgendem Wortlaut gerichtet:

„Mietwagenkosten sind nicht uneingeschränkt erstattungsfähig. Vergleichen Sie daher vor Anmietung die Angebote verschiedener Mietwagenfirmen. Rufen Sie im Bedarfsfall bitte an. Wir können Ihnen bei der Reservierung eines Mietwagens behilflich sein.

Zu welchen Tagesnettopreisen (incl. aller Kilometer, Winterreifen, Zusatzfahrer und Haftungsreduzierung/Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung von maximal 350 €) Sie anlässlich des Unfalls ein gleichwertiges Fahrzeug anmieten können, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. (...)

Zu diesen Preisen ist zum Beispiel bei den Mietwagenfirmen F (...) und D1 (...)

ein Mietwagen erhältlich. (...) Vorkasse oder der Einsatz einer EC- oder Kreditkarte ist nicht erforderlich. Der Mietwagen wird auf Wunsch zugestellt und auch wieder abgeholt. Geben Sie bitte bei der Reservierung die oben aufgeführte Bezugsnummer für Rückfragen an.“ (...)

Ferner forderte die Klägerin die Beklagte in allen Fällen jeweils nach Fristablauf mit anwaltlichem Schreiben erneut zur Zahlung auf.

Die Klägerin hat in allen Fällen die Miete samt Umsatzsteuer vorfinanziert; zudem wurden alle Mietfahrzeuge ohne Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt. In allen Fällen wurde eine Vollkasko- und Teilkasko-Versicherung mit 300,00 Euro und 150,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Klägerin hat die Mietwagenkosten auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels unter Hinzurechnung eines Zuschlags für unfallbedingte Zusatzleistungen berechnet. Wegen der Einzelheiten der Schadensberechnung wird auf die Seiten 10-13 der Klageschrift Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.714,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 608,97 Euro seit dem 01.02.2012, aus 192,03 Euro seit dem 27.03.2012, aus 465,27 Euro seit dem 10.04.2012, aus 130,21 Euro seit dem 16.05.2012, aus 1.248,28 Euro seit dem 02.06.2012 und aus 69,88 Euro seit dem 07.06.2012 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 445,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsanhängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Geschädigten in Schadensfällen 1 sowie 3 – 5 seien unter Schadensminderungsgesichtspunkten gehalten gewesen, auf die mündlichen und schriftlichen Angebote der Beklagten auf Vermittlung preiswerterer Mietwagen einzugehen. Außerdem meint sie, dass bei den Mietwagenkosten die Erhebung des Fraunhofer-Institutes zur Anwendung kommen müsse. Schließlich könne in keinem einzigen Fall ein pauschaler Aufschlag von 20 % sowie ein Aufschlag für die Ausrüstung der Mietfahrzeuge mit Winterreifen vorgenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist überwiegend begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 2.448,61 Euro gemäß §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 VVG i.V.m. § 378 BGB.

a) Es ist sachgerecht, als Schätzungsgrundlage den Schwacke-Automietpreisspiegel heranzuziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 139/08, juris Rn 10, 24 ff.; BGH, Urt. v. 02.02.2011 – VI ZR 7/09, juris Rn 8, 18 ff.; ferner BGH, Urt. v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, juris Rn 14, 22 f.) und des Landgerichts Bonn (LG Bonn Urt. v. 28.06.2011 – 8 S 86/11; LG Bonn, Beschl. v. 07.11.2011 – 8 S 235/11; LG Bonn, Beschl. v. 09.01.2012 – 8 S 255/11), der sich das Gericht anschließt, kann der Geschädigte von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeu-

tet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet folglich der ortsübliche Normaltarif. Zu dessen Bestimmung kann in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückgegriffen werden.

Die von der Beklagten vorgetragene Einwendung ist nicht geeignet, Zweifel an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels im konkreten Fall zu begründen. Insbesondere liegen keine auf den konkreten Fall bezogene Einwände gegen die Schätzgrundlage vor, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 252/09, r+s 2011, 264, Rn 7 f.; BGH, Urt. v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08, NJW-RR 2010, 1251, Rn 4), der sich das Gericht anschließt, keine Veranlassung bestand, die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels zur Schadensschätzung zu klären.

b) Ein Abzug für ersparte Aufwendungen ist nicht gerechtfertigt, da in allen Fällen die Geschädigten jeweils ein Fahrzeug einer niedrigen Fahrzeugklasse angemietet haben.

c) Die Klägerin ist in den Fällen 5 und 6 auch berechtigt, einen Aufschlag von 20 % auf den ortsüblichen Normaltarif zu verlangen.

Zwar kann ein Geschädigter – wie oben bereits dargelegt – nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen.

Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein dadurch gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, dass er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten jenes Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u. ä.) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf zusätzlichen Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH, Urt. v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, juris Rn 14; BGH, Urt. v. 19.01.2010 – VI ZR 112/09, juris Rn 5; LG Bonn, Urt. v. 28.06.2011 – 8 S 86/11; LG Bonn, Beschl. v. 07.11.2011; LG Bonn, Beschl. v. 09.01.2012 – 8 S 255/11).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist für die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Unfallersatztarifs nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen und die Kalkulation des konkreten Vermieters im Einzelnen nachzuvollziehen, sondern eine generelle Betrachtung vorzunehmen. Dass aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich ist, steht nicht mehr grundsätzlich in Streit. Selbst der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erkennt an, dass bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen wegen vermehrter Beratungs- und Serviceleistungen, erhöhten Verwaltungsaufwands und Zinsverlusten aufgrund von längeren Zahlungsfristen ein Aufschlag auf den Normaltarif geboten ist (vgl. Ziffer 4 des Ergebnisprotokolls der Gespräche zwischen dem Bundesverband der Autovermieter (BAV) und GDV vom 29.09.2006, NJW-Spezial 2006, 548). Die Erhöhung des Mietpreises kann in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe wiederum der bei der Schadensabrechnung besonders freigestellte Tatrichter gemäß § 287 ZPO schätzen kann (BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn 8). Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Landgerichts Bonn an, wonach der Aufschlag 20 % beträgt (BGH, Urt. v. 19.01.2010 – VI ZR

112/09, juris Rn 5; OLG Köln, Urt. v. 02.03.2007 – 19 U 181/06, juris Rn 31; OLG Köln, Beschl. v. 04.04.2008 – 4 U 1/08, juris Rn 5; LG Bonn, Urt. v. 28.06.2011 – 8 S 86/11; LG Bonn, Beschluss v. 07.11.2011 – 8 S 235/11; LG Bonn, Beschl. v. 09.01.2012 – 8 S 255/11).

Die Klägerin hat die spezifischen Kosten bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen für die Schadensfälle 5 und 6 im Einzelnen dargetan, ohne dass die Beklagte dem substantiiert entgegengetreten ist. Dass die Anmietung der Ersatzfahrzeuge in den Fällen 5 und 6 noch am Unfalltag erfolgte, ist unstreitig. Der bloße Hinweis, die Geschädigten seien auf die Inanspruchnahme der unfallspezifischen Mehrleistungen nicht angewiesen gewesen, ist vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung nicht ausreichend.

Der nach den vorstehenden Ausführungen anzusetzende Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif kommt jedoch nicht in den Fällen in Betracht, in denen den Geschädigten die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zum Normaltarif ohne weiteres zugänglich war. Dies ist dann der Fall, wenn zwischen dem Unfallereignis und der Anmietung der jeweiligen Mietfahrzeuge ein Zeitraum von mehreren Tagen vergangen ist, in dem es den jeweiligen Geschädigten zumutbar war, sich nach günstigeren Tarifen zu erkundigen (OLG Köln, Urt. v. 18.03.2011, NVZ 2011, 450, 452). Nach diesen Grundsätzen kann die Klägerin in den Fällen 1 – 4 keinen Aufschlag verlangen, da in Fall 1 ein Zeitraum von 13 Tagen, in Fall 2 ein Zeitraum von 6 Tagen, in Fall 3 ein Zeitraum von 6 Wochen und 3 Tagen und in Fall 4 ein Zeitraum von 5 Wochen und 4 Tagen zwischen Unfall und Anmietung eines Ersatzfahrzeuges lag, innerhalb dessen sich die jeweiligen Geschädigten nach günstigeren Tarifen hätten erkundigen können.

- d) Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Kosten für Winterreifen sind ebenfalls erstattungsfähig (LG Bonn, Beschluss v. 23.12.2011 – 8 S 234/11). Einer Autovermietung muss es vorbehalten bleiben, die für die Vorhaltung von Winterreifen entstehenden Mehrkosten kalkulatorisch auch als Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.
- e) Die Geschädigten in den Fällen 1 sowie 3 – 5 waren unter Schadensminderungsgesichtspunkten nicht gehalten, auf die mündlichen und schriftlichen Angebote der Beklagten auf Vermittlung preiswerterer Mietwagen einzugehen. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB hätte nur dann vorgelegen, wenn die Beklagte den Geschädigten inhaltlich gleichwertige Angebote zu denjenigen der Klägerin aufgezeigt hätte, die Geschädigten dann jedoch trotz eines gleichwertigen günstigeren Angebotes der Beklagten auf das teurere Angebot der Klägerin zurückgegriffen hätten. Die Beklagte hat indes in allen vier Fällen den Geschädigten kein gleichwertiges Angebot unterbreitet.

Ohne weiteres gilt dies für die telefonischen Angebote in den Fällen 3 und 5. Denn in diesen Fällen hat die Beklagte den Geschädigten nur die Anmietung eines nicht näher bezeichneten Mietfahrzeuges zu einem Tagesnettopreis von 58,00 Euro bzw. 51,00 Euro angeboten. Welche Anmietbedingungen im Übrigen den Geschädigten unterbreitet wurden, ist nach dem Vortrag der Beklagten nicht mehr rekonstruierbar. Alle für den Geschädigten wichtigen Fragen wie Erfordernis der Vorleistung, Notwendigkeit einer Kautions- oder Inhaberschaft einer Kreditkarte, Möglichkeit eines Zweitfahrers, Zustellung und Abholung des Mietwagens, Zusatzausrüstung mit Winterreifen und Navigationsgerät oder Modalitäten einer Voll- und Teilkaskoversicherung samt Höhe des Selbstbehalts sind den beiden telefonischen Angeboten der Beklagten in den Fällen 3 und 5 nicht zu entnehmen, so dass Gleichwertigkeit der Angebote ersichtlich ausscheidet. Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, die Chance der Beklagten, ein telefonisches Angebot zu unterbreiten, hänge auch von der Bereitschaft des Geschädigten ab, zuzuhören, da es der Beklagten unbenommen bleibt, wie in den Fällen 1 und 4, den Geschädigten ein schriftliches Angebot zu unterbreiten.

Auch das schriftliche Angebot in Fall 1 ist nicht gleichwertig. Denn es verhält sich nicht zur Frage des Erfordernisses der Vorleistung, der

Notwendigkeit einer Kautions- oder Inhaberschaft einer Kreditkarte, der Möglichkeit eines Zweitfahrers, der Zusatzausrüstung mit Winterreifen und Navigationsgerät oder der Höhe des Selbstbehalts einer Voll- und Teilkaskoversicherung.

Schließlich ist auch das schriftliche Angebot der Beklagten in Fall 4 nicht gleichwertig. Denn es sieht einen Selbstbehalt bei der Vollkasko von 350,00 Euro vor, während die Klägerin hier einen Selbstbehalt von nur 300,00 Euro anbietet. Zum Selbstbehalt des Kunden bei der Teilkasko verhält sich das Angebot gar nicht. Das Angebot differenziert auch nicht nach Wochen-, Dreitäges- und Tagespauschalen, sondern nennt lediglich Tagespauschalen.

Insgesamt ungleichwertig sind alle vier Angebote der Beklagten vor dem Hintergrund, dass den Geschädigten lediglich Nettopreise genannt werden. Zwar unterliegt die Beklagte als Vermittler nicht der Preisangabenverordnung. Sie suggeriert den Geschädigten durch Angabe der Nettopreise jedoch falsche Vergleichsgrundlagen, da die von den Autovermietern genannten Preise natürlich Bruttopreise sein müssen. Wer als Geschädigter im schriftlichen Angebot den Zusatz, dass es sich um Nettopreise handelt, übersieht, kommt bei Preisvergleichen möglicherweise zu falschen Ergebnissen. Es ist keinem Geschädigten zuzumuten, bei jedem einzelnen von der Beklagten genannten Mietpreis mühsam den zutreffenden Bruttopreis auszurechnen. Für die Angabe von Nettopreisen gibt es auch gar keinen sachlichen Grund. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass diese Vorgehensweise nur der Irreführung dient – und damit unseriös ist. Auf unseriöse Angebote muss kein Geschädigter eingehen.

- f) Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen hat die Klägerin im Einzelnen folgende Ersatzansprüche:
(...) In der Summe ergibt sich ein der Klägerin zustehender Betrag in Höhe von 2.448,61 Euro.
2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 Abs. 1 BGB. Der Verzug ist in jedem Fall mit Ablauf der in den Mahnungen gesetzten Fristen eingetreten.
 3. Die Klägerin hat ferner gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,65 Euro aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat die Beklagte in jedem Schadensfall nach Eintritt des Verzugs mit anwaltlichem Schreiben zur Regulierung aufgefordert. Berechtigter waren die Mahnungen bis zu einem Streitwert von 2.500,00 Euro. Da gemäß § 15a RVG die außergerichtliche Geschäftsgebühr zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist, kann die Klägerin jedoch nur eine 0,65-fache Geschäftsgebühr in Höhe von 104,65 Euro zuzüglich Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro in Ansatz bringen. Die darüber hinaus gehende Klageforderung ist unbegründet.
 4. Der Zinsanspruch bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- II. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
Streitwert: 2.714,64 Euro

Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil ist vor allem von Bedeutung aufgrund seiner Auseinandersetzung mit der Frage der Schadensminderungspflicht des Geschädigten nach Erhalt von Informationsschreiben der Haftpflichtversicherung. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB – soweit dürfte das allgemein gefestigte Rechtsprechung sein – sieht das Gericht nur dann vorliegen, wenn die Beklagte den Geschädigten inhaltlich gleichwertige Angebote zu denjenigen der Klägerin aufgezeigt hätte und

die Geschädigten dann trotz eines gleichwertigen günstigeren Angebotes der Beklagten auf das teurere Angebot der Klägerin zurückgegriffen hätten.

Die Beklagte habe aber in den relevanten Fällen den Geschädigten kein gleichwertiges Angebot unterbreitet. In den Telefonanrufen habe sie zwar einen Preis genannt, darüber hinaus aber die Darstellung der relevanten Informationen nicht glaubhaft machen können. In den schriftlichen Kontaktaufnahmen habe sie ebenso keine vergleichbaren Leistungen angeboten. Fragen des Erfordernisses einer Vorleistung, der Notwendigkeit einer Kautions- oder Inhaberschaft einer Kreditkarte, der Möglichkeit eines Zweitfahrers, der Zusatzausrüstung mit Winterreifen und Navigationsgerät oder der Höhe des Selbstbehalts einer Voll- und Teilkaskoversicherung blieben im Dunkeln. Die Angebote differenzieren auch nicht nach Wochen-, Dreitäges- und Tagespauschalen, sondern nennt lediglich Tagespauschalen.

Insgesamt ungleichwertig seien alle vier Angebote der Beklagten auch vor dem Hintergrund, dass den Geschädigten lediglich Nettopreise genannt werden. Die Beklagte suggeriere den Geschädigten durch Angabe der Nettopreise falsche Vergleichsgrundlagen, da die von den Autovermietern genannten Preise natürlich Bruttopreise sein müssen. Wer als Geschädigter im schriftlichen Angebot den Zusatz, dass es sich um Nettopreise handelt, übersieht, käme bei Preisvergleichen möglicherweise zu falschen Ergebnissen. Es sei keinem Geschädigten zuzumuten, bei jedem einzelnen von der Beklagten genannten Mietpreis mühsam den zutreffenden Bruttopreis auszurechnen. Für die Angabe von Nettopreisen gebe es auch gar keinen sachlichen Grund. Vielmehr dränge sich der Verdacht auf, dass diese Vorgehensweise nur der Irreführung diene – und damit unseriös ist. Auf unseriöse Angebote müsse kein Geschädigter eingehen.

Rechtsprechung kurzgefasst

Das Berufungsgericht bewertet neu und schätzt mit Schwacke anstatt Fraunhofer

Die abgerechneten Kosten bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen des Normaltarifes. Zu dessen Schätzung können Listen herangezogen werden. Die Kammer ist nicht an die vom Amtsgericht vorgenommene Schätzung nach § 287 gebunden, sondern kann den Prozessstoff auf der Grundlage der nach § 529 ZPO berücksichtigungsfähigen Tatsachen ohne Bindung an die Ermessensausübung des Erstgerichtes selbständig nach allen Richtungen

von neuem prüfen und bewerten. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichtes – es hatte die Fraunhofer-Tabelle zur Schätzung der Mietwagenkosten angewendet – aufgehoben und mit der Schwackeliste geschätzt.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.01.2013, Az. 21 S 105/12

Internet ist Sondermarkt, Angebote aus den Screenshots nicht vergleichbar

Die von der Beklagtenseite vorgelegten Internetauszüge lassen keine konkreten Tatsachen ableiten, die sich auf den zu entscheidenden Fall erheblich auswirken. Gegen die Vergleichbarkeit von Internetpreisen spricht bereits, dass es sich hierbei um einen Sondermarkt handelt, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09). Die Internetauszüge betreffen nicht den tatsächlichen Mietzeitraum und sind auch für den regionalen Markt im örtlichen

Bereich der Mietwageninanspruchnahme nicht einschlägig. Zudem können die im Internet angebotenen Fahrzeuge nicht ohne weiteres von jedem „Normalkunden“ zu dem dort angegebenen Grundpreis angemietet werden. Ein Sachverständigenbeweis wäre als Ausforschungsbeweis anzusehen. In ständiger Rechtsprechung lässt die Kammer das nicht zu.

Landgericht Dresden, Beschluss vom 22.10.2012, Az. 3 S 359/12

Schwacke ist der Fraunhoferliste gegenüber vorzugswürdig

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Geschädigte kann nach einem Sachschaden statt der Herstellung den erforderlichen Geldbetrag verlangen. Aufgrund von Schadenminderungsgesichtspunkten kann der Geschädigte diejenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch für erforderlich halten durfte. Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der vom BGH gebilligten Mietwagentabelle von eurotaxSchwacke. Diese Liste erscheint gegenüber der Fraunhoferliste vorzugswürdig, unter anderem, weil die Vorfinanzierung des Schadens gegen

den Grundsatz stehen würde, dass der geschädigte so zu stellen ist, als wäre der Schaden nicht eingetreten. Zudem hat die Beklagte keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, die gegen die Anwendung der Schwackeliste sprechen. Aus Schadenminderungsgesichtspunkten erscheint ein Mietpreis im Rahmen der Schwackeliste auch nicht so hoch, dass eine besondere Erkundigungspflicht nach günstigeren Angeboten angezeigt wäre, da die Liste ja weithin als Schätzgrundlage anerkannt ist.

Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 23.01.2013, Az. 49a C 328/12

Internetangebote nicht auf konkretes Fahrzeug bezogen

Das Gericht bewegt sich grundsätzlich im Rahmen tatrichterlichen Ermessens, wenn es den Normaltarif anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels schätzt. Konkrete Einwendungen dagegen hat der Schädiger nicht vorgebracht. Die vorgelegten Internetangebote sind nicht auf das richtige Fahrzeug bezogen, da sie keiner Mietwagengruppe zugeordnet sind. Aufgrund Preisschwankungen sind Preise eines Zeitpunktes nicht verwendbar. Schwa-

cke bildet einen Preis ab, der von Preisschwankungen unabhängig ist. Der Eigensparnis-Abzug von 3 Prozent erscheint angemessen, da bei modernen Fahrzeugen die Abnutzung zeitanteilig im Vergleich zu früher immer geringer wird, was sich in längeren Motorintervallen niederschlägt..

Amtsgericht Coburg, Urteil vom 26.11.2012, Az. 12 C 5/11

Keine Beweisaufnahme weil konkreter Sachvortrag fehlt

Gegen die Heranziehung der Schwackeliste für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO bestehen keinerlei Bedenken. Dagegen werden von der Beklagten keine konkreten erheblichen Tatsachen aufgezeigt, die eine Beweisaufnahme veranlassen würden. Die Relevanz der Internetangebote scheidet bereits aufgrund der unterstellten festen Mietdauer aus. Für den Geschädigten scheidet das schon deshalb aus, weil er sich für zu

lange festgelegte Mietdauern später gegenüber der Beklagte rechtfertigen müsste. Entscheidend ist allein, dass die Beklagten sich im Hinblick auf eine behauptete Unverwertbarkeit der Schwackeliste mit allgemeinen Bedenken begnügen.

Amtsgericht Borna, Urteil vom 19.07.2012, Az. 4 C 1201/11

Fraunhofer nicht vorzugswürdig

Dem Kläger gebührt der erforderliche Betrag, weshalb der Normaltarif zu schätzen ist. In Ausübung des § 287 ZPO kann dazu die Schwackeliste 2010 herangezogen werden. Die Fraunhoferliste wird nicht vorgezogen. Die Beklagte hat es nicht vermocht, mit ihren abstrakten Einwänden die Eignung der Schwackeliste zu erschüttern. Ein vernünftiger und wirtschaftlich den-

kender Geschädigter war auch nicht gehalten, noch günstigere Angebote zu suchen.

Amtsgericht Cottbus, Urteil vom 01.02.2013, Az. 39 C 322/12

Kurz & Praktisch

Kein Mietwagen erforderlich, weil ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung stand?

Ein gelegentlicher Einwand der Versicherer lautet: Ein Mietwagen war nicht erforderlich, weil der Geschädigte noch ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung hatte.

Mit einem solchen Einwand hatte sich jüngst der BGH in seinem Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 363/11 zu befassen, wengleich das nur ein Nebenkriegsschauplatz in einem Prozess rund um die Mehrwertsteuererstattung war.

Dort verlangte der Geschädigte Nutzungsausfallentschädigung. Der Versicherer wandte ein, der Geschädigt hätte während der Reparaturzeit das Auto seines Vaters nutzen dürfen. Deshalb habe er ein Auto gehabt, was dazu führte, dass ihm „nichts fehlte“.

Da hat der BGH jedoch wie folgt entschieden: Eine solche innerfamiliäre Zuwendung sei eine Leistung Dritter, die den Versicherer nicht entlasten dürfe.

Was bedeutet das nun für den Einwand in Mietwagenfällen? Wenn es sogar die Forderung auf Nutzungsausfallentschädigung nicht beeinträchtigt, dass der Geschädigte Vaters Auto hatte, kann erst recht nicht eingewandt werden, dass ein Mietwagen nicht erforderlich sei, weil der Geschädigte Vaters Auto hätte haben können.

In dem Urteil hat der BGH aber auch gesagt: Ein dem Geschädigten zur freien Verfügung stehender weiterer eigener Wagen hätte den Anspruch zu Fall gebracht. Beim Mietwagen ist es nicht anders: Wer über ein weiteres eigenes und frei zur Verfügung stehendes anderes Auto verfügt, hat im Regelfall auch keinen Anspruch auf einen Mietwagen.

Aber das weitere Fahrzeug muss frei verfügbar sein. Wenn es der auf den Geschädigten angemeldete, aber von Frau und/oder Kindern genützte Wagen ist, hindert das die Mietwageninanspruchnahme nicht.

Und im Einzelfall kann auch folgendes zu bedenken sein: Es wird ein Auto mit Anhängerkupplung regelmäßig gebraucht (Marktbesicker, Handwerker, Reiter etc.). Ein anderes Fahrzeug steht zwar zur Verfügung, hat aber entweder keine Anhängerkupplung bzw. eine zu geringe Anhängelast.

Oder „Mum's Taxi“ braucht für die zum Kindergarten und zur Schule – Tour mehrere Sitze, der andere Wagen ist aber das zweisitzige Cabrio oder der Smart.



„Mobile Kunden sind zufriedene Kunden.“

Service weitergedacht. Für mehr Kunden,
mehr Kundenbindung, mehr Profit.

Weiterdenken, Potenziale nutzen. Mit Euromobil, der Autovermietung im Autohaus. Euromobil ist das schlüsselfertige, erfolgreiche Unternehmenskonzept, exklusiv für die Partner der Marken Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT und ŠKODA. Jetzt einsteigen und mehr herausholen.

Euromobil – eine starke Gemeinschaft mit mehr als 2.500 Partnern in Deutschland.

Euromobil - Autovermietung direkt im Autohaus.
Beim Markenpartner für Volkswagen,
Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT, ŠKODA.

euromobil.de

**EURO
MOBIL**
RENT-A-CAR